



LEITFADEN

zur Festlegung und Definition der Welterbe-Bereiche und Pufferzonen im Rahmen des Projekts Montanregion Erzgebirge

Arbeitspapier

Erarbeitet im Rahmen der
Pilotstudie Schneeberg

Projektgruppe
UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge
Institut für Wissenschafts- und Technikgeschichte
TU Bergakademie Freiberg

Stand: Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einführung: Zielstellung der Pilotstudien	6
2. Empfehlungen zur Durchführung der Pilotstudien	8
2.1 Vorgehensweise	8
2.2 Aufgabenstellung der IWTG Projektgruppe	9
2.3 Aufgabenstellung der Kommunen	9
2.4 Aufgabenstellung der gemeinsamen Arbeitsgruppe.....	10
2.5 Festlegung der Welterbe-Gebiete, Pufferzonen und Sichtachsen	10
2.6 Prüfung des Schutzstatus.....	11
2.7 Empfehlungen zur Vorgehensweise bei Planungen.....	11
2.8 Konfliktmanagement.....	12
2.9 Grundlagen zur Erarbeitung eines Managementplanes	12
Anhang.....	13
1. Richtlinien der UNESCO	14
1.1. Bestimmung des Gutes	14
1.1.1 Staat (und Vertragsstaat, falls abweichend).....	14
1.1.2 Staat, Provinz oder Region.....	14
1.1.3 Bezeichnung des Gutes	14
1.1.4 Geographische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde	14
1.1.5 Landkarten und Pläne, auf denen die Grenzen des angemeldeten Gutes und der Pufferzonen eingezeichnet sind.....	15
1.1.6 Gebiet des angemeldeten Gutes (ha) und der vorgeschlagenen Pufferzone (ha)	15
1.2 Beschreibung.....	16
1.2.1 Beschreibung des Gutes	16
1.2.2 Geschichte und Entwicklung	16
1.3 Begründung der Eintragung	16
1.3.1 Kriterien, nach denen die Eintragung vorgeschlagen wird (und Begründung für die Eintragung nach diesen Kriterien)	17
1.3.2 Vorgeschlagene Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert	17
1.3.3 Vergleichende Analyse (einschließlich des Erhaltungszustands ähnlicher Güter)	17
1.3.4 Unversehrtheit und/oder Echtheit	17
1.4 Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren	18

1.4.1	Gegenwärtiger Erhaltungszustand	18
1.4.2	Faktoren, die sich auf das Gut auswirken	18
1.5	Schutz und Verwaltung des Gutes	19
1.5.1	Eigentümer	19
1.5.2	Schutzgebietsbezeichnung.....	19
1.5.3	Mittel zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen	19
1.5.4	Vorhandene Pläne der Gemeinde, Stadt- oder Regionalverwaltung, in der sich das angemeldete Gut befindet (z.B. Regional- oder Kommunalplan, Erhaltungsplan, Plan zur Entwicklung des Tourismus).....	19
1.5.5	Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem für das Gut.....	20
1.5.6	Quellen und Höhe der Finanzmittel	20
1.5.7	Quellen für Fachwissen und Ausbildung in Techniken der Erhaltung und Verwaltung ...	20
1.5.8	Besuchereinrichtung und -statistik.....	20
1.5.9	Maßnahmen und Programme in Zusammenhang mit der Präsentation und Werbung für das Gut	20
1.5.10	Personalstärken (Fach-, Technik-, Wartungspersonal)	21
1.6	Überwachung	21
1.6.1	Schlüsselindikatoren für die Bewertung des Erhaltungszustands	21
1.6.2	Verwaltungsvorkehrungen für die Überwachung zu einem Gut	21
1.6.3	Ergebnisse früherer Berichterstattungen.....	21
1.7	Dokumentation	22
1.7.1	Fotografien, Dias, Verzeichnis der Bilder und Genehmigung von fotografischem und sonstigem audiovisuellem Material.....	22
1.7.2	Texte zur Schutzgebietsbezeichnung, Kopien der Verwaltungspläne oder Unterlagen zum Verwaltungssystem und Auszüge aus anderen Plänen, die das Gut betreffen	22
1.7.3	Form und Datum der jüngsten Verzeichnisse oder Inventare des Gutes.....	22
1.7.4	Anschrift der Stelle, an der Inventare, Verzeichnisse und Archive aufbewahrt werden ..	23
1.7.5	Literaturverzeichnisse.....	23
1.8	Angaben zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen.....	23
1.8.1	Vorbereitende Person.....	23
1.8.2	Offizielle lokale Einrichtung/Stelle	23
1.8.3	Andere Einrichtungen vor Ort.....	23
1.8.4	Offizielle Internetadresse.....	23
1.9	Unterschrift im Namen des Vertragsstaats.....	23

2.	Denkmalschutz	24
2.1	Aufbau der sächsischen Denkmalschutzbehörden	24
2.2	Unterschutzstellungsverfahren	25
2.3	Definition des Denkmals gem. §2 Abs. 1 SächsDSchG	25
2.3.1	Definition Sachgesamtheit.....	26
2.3.2	Untertägige Anlagen.....	26
2.4	Gründe für die Unterschutzstellung (Denkmalfähigkeit)	26
2.5	Schutzvorschriften für Baudenkmale.....	27
2.5.1	Rechtsverbindliche Schutzvorschriften für Baudenkmale: Übersicht	27
2.5.1.1	Rechtsverbindliche Schutzvorschriften auf nationaler Ebene.....	29
2.5.1.2	Rechtsverbindliche Schutzvorschriften auf Landesebene	30
	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz– SächsDSchG)	30
	Landesentwicklungsplan Sachsen.....	30
2.5.1.3	Rechtsverbindliche Schutzvorschriften auf kommunaler Ebene.....	31
	Bebauungsplan	31
	Erhaltungssatzung	31
	Gestaltungssatzung	32
	Sanierungssatzung	34
	Denkmalschutzgebietssatzung	35
	Regionalplanung	30
2.5.2	Rechtsunverbindliche Schutzvorschriften für den Denkmalschutz.....	35
	Flächennutzungsplan	36
	Städtebaulicher Rahmenplan.....	36
3	Naturschutz und Landschaftspflege	37
3.1	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG)	37
3.2	Naturschutzbehörden (§40 SächsNatSchG)	37
3.2.1	Regionale Planungsverbände	38
3.2.2	Gemeinden	38
3.3	Definitionen der Schutzgebiete.....	38
3.3.1	Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	38
3.3.2	Nationalpark (§ 24 BNatSchG):	38
3.3.3	Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG):	39
3.3.4	Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG):.....	39

3.3.5	Naturpark (§ 27 BNatSchG):	40
3.3.6	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG).....	40
3.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	40
3.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG).....	41
3.3.9	FFH Gebiete	41
3.4	Übersicht über die Landschaftsplanungselemente.....	42
3.4.1	Schutzvorschriften auf nationaler Ebene.....	42
	Bundesnaturschutzgesetz.....	42
3.4.2	Schutzvorschriften auf Landesebene	43
3.4.2.1	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)	43
3.4.2.2	Landschaftsplanung.....	43
3.4.3	Schutzvorschriften auf kommunaler Ebene.....	44
3.4.3.1	Landschaftsrahmenplan (LRP).....	44
3.4.3.2	Flächennutzungsplan.....	45
4.	Auszug aus den Richtlinien der Welterbe-Konvention.....	46
4.1	Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens.....	46
4.2	Richtlinien der UNESCO zur Umsetzung von Schutz und Verwaltung	47
4.2.1	Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge.....	47
4.2.2	Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz.....	47
4.2.3	Pufferzonen	48
4.2.4	Verwaltungssysteme	48
4.2.5	Nachhaltige Nutzung	49
4.3.	Wiener Memorandum zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften	49
4.3.1	Grundsätze und Ziele	51
4.3.2	Leitlinien für das Erhaltungsmanagement	51
4.3.3	Leitlinien für die Stadtentwicklung	52
4.3.4	Wege und Mittel.....	52
4.3.5	Empfehlungen	53
5.	Quellen	54
	Literatur	54
	Internetadressen	54

1. Einführung: Zielstellung der Pilotstudien

Die Montanregion Erzgebirge ist seit ihrer Aufnahme in die Tentativliste der Bundesrepublik Deutschland für das UNESCO Welterbe im Jahre 1998 einer der offiziellen deutschen Kandidaten für die Aufnahme in die Welterbe-Liste. Als (Industrie-) Kulturlandschaft mit einer mehr als 800jährigen Tradition zeichnet sich die Montanregion Erzgebirge durch eine Vielzahl kultureller, landschaftlicher und denkmalpflegerischer Facetten aus, welche ihr im nationalen und internationalen Maßstab einen einzigartigen Charakter verleihen.

Im Rahmen verschiedener Projekte und Vorstudien wurden seit 2000/01 auf der Grundlage der Kriterien für das UNESCO-Welterbe insgesamt 34 hochwertige und für die Entwicklung der Montanregion repräsentative Sachgesamtheiten und Einzelobjekte für die künftige Antragstellung ausgewählt. Für diese Objekte soll nun im Auftrag des Fördervereins Montanregion Erzgebirge e.V. in einer Reihe von Pilotstudien zur Vorbereitung der eigentlichen Antragstellung ein optimierter Verfahrensweg (Leitfaden) zur Festlegung und Definition der Welterbe-Bereiche und Pufferzonen der Montanregion Erzgebirge erarbeitet werden. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten erfolgen, um den Prozess der Antragstellung koordiniert und in Abstimmung mit anderen Planungs- und Entscheidungsprozessen durchführen zu können. Ziel dieses Verfahrens ist es, mögliche Konfliktpotentiale im Voraus zu erkennen und für ihre Lösung gemeinsame Strategien zu entwickeln. Das Welterbe-Projekt Montanregion Erzgebirge soll dadurch optimal in die mittel- bis langfristigen lokalen und regionalen Planungen für die Bereiche Denkmalpflege, Tourismus, Kultur, Infrastruktur und Wirtschaft eingepasst werden. Zugleich sollen durch die Pilotstudien wesentliche Grundlagen in den Bereichen der Definition, Beschreibung, rechtlichen Sicherung sowie der Erhaltung und des Managements der Welterbe-Bereiche der Montanregion Erzgebirge für die eigentliche Antragsstellung zur Aufnahme in die Welterbe-Liste geschaffen werden.

Der vorliegende Leitfaden wurde im Rahmen einer ersten Pilotstudie für die Bergstadt Schneeberg in enger Zusammenarbeit der Projektgruppe UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge am Institut für Wissenschafts- und Technikgeschichte der TU Bergakademie Freiberg mit den örtlichen Behörden und Vereinen sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen erarbeitet. Die Grundlage für die Pilotstudie bildeten die drei im Rahmen der Realisierungsstudie 2007 von der Projektgruppe für das Montanregion-Projekt im Bereich Schneeberg ausgewählten Ensembles der historischen Schneeberger Altstadt sowie der Bergbaulandschaften Schneeberg-Neustädtel und Weißer Hirsch. Damit konnten sowohl klassische Kulturdenkmale (Einzelobjekte und Sachgesamtheiten) wie auch vom Montanwesen geprägte Landschaften (Haldenzüge etc.) entsprechend des Anspruches des Montanregion-Projekts als „Kulturlandschaft“ in die Untersuchung einbezogen werden.

Der am Beispiel Schneebergs erarbeitete Leitfaden versteht sich gewissermaßen als Fahrplan für die Erarbeitung weiterer Pilotstudien für die Montanregion Erzgebirge. Im Zuge dieser Folgestudien soll er weiter verbessert werden, um ein flexibles und den jeweiligen Verhältnissen möglichst optimal angepasstes Instrument zur inhaltlichen Vorbereitung der eigentlichen Antragstellung zu entwickeln.

Grundlage des Leitfadens bilden die von der UNESCO herausgegebenen Richtlinien zur Erstellung von Welterbe-Anträgen, deren wichtigste Bestimmungen am Anfang des Leitfadens wie-

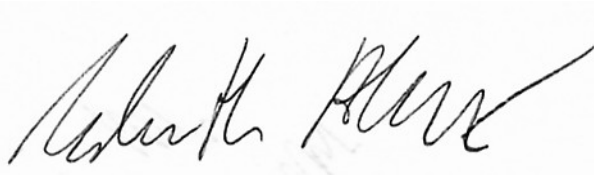
dergegeben sind. Aufgelistet sind jene Maßnahmen, die vom Vertragsstaat für eine erfolgreiche Antragstellung erbracht werden müssen.

Einen weiteren wichtigen Baustein des Leitfadens bildet die Darlegung der möglichen rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Unterschutzstellung der für das Welterbe vorgesehenen Objekte, Sachgesamtheiten und Pufferzonen, da eine derartige Unterschutzstellung zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Welterbe-Liste gehört. Die gewählten Maßnahmen haben dabei sowohl dem Schutz wie auch dem Erhalt der Welterbestätten zu dienen und müssen auf den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Vertragsstaates (bzw. seiner Teilstaaten) beruhen. Der Leitfaden verfolgt das Ziel, aus der Vielzahl dieser Vorschriften und gesetzlichen Grundlagen jene aufzuführen, mit denen die für das Welterbe-Projekt Montanregion Erzgebirge vorgesehenen Objekte, Bereiche und Pufferzonen in das bestehende Rechts- und Verwaltungssystem sinnvoll eingebunden und langfristig im Sinne der Welterbe-Konvention geschützt und erhalten werden kann. Die aufgelisteten Vorschriften verstehen sich dabei als ein Katalog möglicher Schutzmaßnahmen, deren konkrete Auswahl und Anwendung jeweils entsprechend der lokalen bzw. regionalen Verhältnisse erfolgen muss. Dabei gilt der Grundsatz: So viel Schutz wie nötig und so wenig Einschränkungen wie möglich.

Schließlich bietet der Leitfaden noch Hinweise zur Bearbeitung des von der UNESCO geforderten Managementplanes für die in das Welterbes aufzunehmenden Objekte, Sachgesamtheiten und Landschaftsteile. Diese sind insbesondere für die beteiligten Gemeinden von großer Bedeutung, da die notwendigen Informationen zur Erarbeitung der jeweiligen Teil-Managementpläne nur von ihnen bereitgestellt werden können.

Die Projektgruppe dankt der Stadt Schneeberg sowie den an der Pilotstudie beteiligten Behörden und Personen für ihre außerordentliche Kooperationsbereitschaft und die vertrauensvolle Zusammenarbeit, ohne die sowohl die Pilotstudie für Schneeberg wie auch dieser Leitfaden nicht hätten erarbeitet und so erfolgreich abgeschlossen werden können.

Freiberg, den 21. Juni 2008



Prof. Dr. Helmuth Albrecht
(Leiter der Projektgruppe)

2. Empfehlungen zur Durchführung der Pilotstudien

2.1 Vorgehensweise

Als Basis der Schneeberger Pilotstudie sowie der geplanten weiteren Pilotstudien für die Montanregion Erzgebirge dient die im Jahre 2007 von der Projektgruppe des IWTG im Auftrag des Fördervereins Montanregion Erzgebirge e. V. erarbeitete Realisierungsstudie, in der auch die Kriterien für die Auswahl der 34 Objekte/Ensembles für das Welterbe-Projekt ausführlich dargelegt sind.¹ Die Auswahl der für das Welterbe-Projekt vorgeschlagenen Objekte/Ensembles erfolgte im Rahmen mehrerer gebietsbezogener Projektstudien aus der großen Zahl denkmalgeschützter Objekte und Ensembles im Erzgebirge.²

Im Rahmen der Pilotstudien sind für den jeweils ausgewählten Objekt/Ensemble-Bereich im Hinblick auf eine spätere Einbeziehung in den Welterbe-Antrag folgende Aufgabenkomplexe zu bearbeiten:

- Dokumentation des Objekts (ausführliche Beschreibung incl. Bild-, Quellen- und Plandokumentation sowie denkmalpflegerischer Zustandsbewertung).
- Begründung und Erläuterung der historischen und denkmalpflegerischen Bedeutung des Objekts als solches und hinsichtlich seiner Bedeutung im Rahmen des Welterbe-Gesamtprojekts.
- Exakte Festlegung der Welterbe-Gebiets und der Pufferzonen des Objekts.
- Festlegung der Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt des Objekts.

Auf der Grundlage der Vorschläge der Realisierungsstudie von 2007 erfolgt die Bearbeitung dieser Aufgabenkomplexe im Rahmen der Pilotstudie durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Projektgruppe des IWTG, der zuständigen kommunalen Behörden, der zuständigen Denkmalschutzbehörden sowie ggf. von Vertretern betroffener Vereine, Institutionen und Eigentümern zusammen setzt. Voraussetzung für die Tätigkeit dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe ist jeweils ein Auftrag zur Erstellung der Pilotstudie(n) seitens des Fördervereins Montanregion Erzgebirge e.V. an die Projektgruppe des IWTG (FuE-Vertrag) sowie seitens der Kommune ein Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates zur grundsätzlichen Unterstützung des Welterbe-Projekts Montanregion Erzgebirge.

Die Beratungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe erfolgen nach einem festen Ablaufschema und dienen der Klärung folgender Punkte:

- a) Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern der Projektgruppe des IWTG, der zuständigen kommunalen Behörden, der zuständigen Denkmalschutzbehörden sowie ggf. von Vertretern betroffener Vereine, Institutionen und Eigentümern.
- b) Vorstellung und Beratung der Vorschläge der Realisierungsstudie 2007 für das jeweilige Territorium der Pilotstudie in der gemeinsamen Arbeitsgruppe.
- c) Erarbeitung eventueller Alternativ- oder Ergänzungsvorschläge für die Auswahl der Objekte/Ensembles vor Ort.
- d) Gemeinsame Objektbegehungen.
- e) Festlegung der Welterbe-Objekte/Ensembles sowie der zugehörigen Grundstücke (Flurstücks genau) und genaue Definition der Grenzen des jeweiligen Welterbe-Gebietes.

¹ UNESCO-Welterbe-Projekt Montanregion Erzgebirge. Realisierungsstudie 2007 in Fortschreibung der Machbarkeitsstudie aus dem Jahre 2001. Freiberg 2007.

² Auf der Grundlage der Denkmallisten des Sächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wurden ca. 14.500 Objekte der Auswahl zugrunde gelegt. Rund 1.400 Objekte kamen in die engere Auswahl, von denen wiederum ca. 210 historisch und denkmalpflegerisch besonders bedeutende Objekte zur endgültigen Auswahl für das Welterbe-Projekt einer detaillierten Prüfung unterzogen wurden.

- f) Festlegung der die jeweiligen Welterbe-Objekte/Gebiete umgebenden Pufferzonen (Definition der Grenzen der Pufferzonen).
- g) Festlegung eventuell notwendiger Sichtachsen auf die Welterbe-Objekte bzw. Welterbe-Gebiete.
- h) Festlegung der jeweils auf die Welterbe-Objekte/Gebiete, Pufferzonen sowie Sichtachsen anzuwendenden rechtlichen bzw. verwaltungsmäßigen Schutzmaßnahmen.
- i) Klärung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse für die Welterbe-Objekte/Gebiete.
- j) Beratung der für die Welterbe-Objekte/Gebiete eventuell vorzunehmenden Erhaltungs- und Erschließungsmaßnahmen (Empfehlungen / Maßnahmenkatalog) im Hinblick auf die für das Welterbe-Projekt aufzustellenden Erhaltungs- und Managementkonzepte.

2.2 Aufgabenstellung der IWTG Projektgruppe

Im Rahmen der Erstellung der Pilotstudien für das Welterbe-Projekt Montanregion Erzgebirge übernimmt die Projektgruppe des IWTG der TU Bergakademie Freiberg folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Einhaltung der Welterbe-Kriterien der UNESCO sowie der besonderen Charakteristik des Welterbe-Projekts Montanregion Erzgebirge im Rahmen des Auswahlprozesses der örtlichen Welterbe-Gebiete/Objekte, Pufferzonen und Sichtachsen.
- Dokumentation der Welterbe-Objekte/Gebiete (ausführliche Beschreibung incl. Bild-, Quellen- und Plandokumentation sowie denkmalpflegerischer Zustandsbewertung).
- Begründung und Erläuterung der historischen und denkmalpflegerischen Bedeutung der Welterbe-Objekte/Gebiete als solche und hinsichtlich ihrer Bedeutung im Rahmen des gesamten Welterbe-Projekts Montanregion Erzgebirge.
- Überprüfung der erfassten bzw. von anderer Seite zur Verfügung gestellten Daten.
- Koordinierung sämtlicher Vorschläge und Maßnahmen der Pilotstudie mit den jeweils zuständigen Kreis- und Landesbehörden (Denkmalbehörden, Naturschutzbehörden etc.).
- Endgültige Festlegung der Welterbe-Objekte/Gebiete, Pufferzonen und Sichtachsen in Absprache mit den zuständigen Kommunen und Behörden.
- Erstellung der Pilotstudie (schriftlicher Abschlussbericht).

2.3 Aufgabenstellung der Kommunen

Im Rahmen der Erstellung der Pilotstudien für das Welterbe-Projekt Montanregion Erzgebirge übernimmt die jeweils beteiligte Kommune folgende Aufgaben:

- Erwirkung eines formalen Unterstützungsbeschlusses des Stadt- bzw. Gemeinderates für das Welterbe-Projekt Montanregion Erzgebirge als Voraussetzung für die Erstellung der Pilotstudie.
- Berufung von Vertretern der kommunalen Behörden (z.B. Stadtplanung, Baubehörde, Liegenschaftsamt) in die gemeinsame Arbeitsgruppe.
- Ggf. Benennung von Vertretern betroffener Vereine, Institutionen oder Eigentümer für deren Einbeziehung in die Arbeit der gemeinsamen Arbeitsgruppe.
- Unterstützung der Erstellung der Pilotstudie durch die Bereitstellung von Planungsunterlagen (z.B. Karten, Bebauungspläne, Satzungen etc.).

- Übernahme der Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Kennzeichnung der Welterbe-Kerngebiete, Pufferzonen sowie Sichtachsen und deren Einarbeitung in das Kartenwerk, das als Anhang der Pilotstudie (digital und analog) beizufügen ist.
- Umsetzung der von der gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen für die ausgewählten Welterbe-Objekte/Gebiete, Pufferzonen und Sichtachsen.
- Nach Abschluss der Pilotstudie und als formale Voraussetzung für die spätere Antragstellung zur Aufnahme in die Welterbe-Liste Erwirkung eines entsprechenden Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses zur Beteiligung am Welterbe-Projekt Montanregion Erzgebirge auf der Basis der Ergebnisse der Pilotstudie (nicht Bestandteil der Pilotstudie!).

2.4 Aufgabenstellung der gemeinsamen Arbeitsgruppe

Im Rahmen der Erstellung der Pilotstudien für das Welterbe-Projekt Montanregion Erzgebirge übernimmt die gemeinsame Arbeitsgruppe folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Vorarbeiten zur Erstellung der Pilotstudie vor Ort.
- Begehung vor Ort mit den Unteren Denkmalschutzbehörden, den zuständigen kommunalen Behörden (Baubehörde/Liegenschaftsamt) sowie einzubeziehenden Organisationen/Institutionen/Eigentümern.
- Auswahl der Welterbe-Objekte/Gebiete, Pufferzonen und Sichtachsen in Kooperation mit den zuständigen Behörden und Institutionen.
- Vorschlag von geeigneten Schutzmaßnahmen für die ausgewählten Welterbe-Objekte/Gebiete, Pufferzonen und Sichtachsen in Kooperation mit den zuständigen Behörden und Institutionen.
- Erarbeitung von geeigneten Vorschlägen für Maßnahmen zu Erhaltung und Management der Welterbe-Objekte/Gebiete.

2.5 Festlegung der Welterbe-Gebiete, Pufferzonen und Sichtachsen

Als Welterbe-Gebiet des Objekts/Ensembles wird das Objekt/Ensemble bzw. die Sachgesamtheit (Baulichkeiten) als solches sowie das dazugehörige Umfeld (Grundstück, Gebiet, Fläche) bezeichnet. Neben der exakten Definition des jeweiligen Welterbe-Gebietes verlangt die UNESCO in der Regel die Einrichtung und Definition von Pufferzonen.³ Unter „Pufferzonen“ versteht die UNESCO Bereiche, die „das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes [schützen], wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen.“⁴ Die UNESCO gibt dabei allerdings keine exakten Hinweise darüber, wie eine Pufferzone festgelegt werden sollte und ob die Pufferzone ebenfalls einem rechtlichen, nationalen Schutz unterliegen muss.

Im Rahmen der Erarbeitung der Pilotstudie sind sowohl für die exakte Bestimmung der Welterbe-Gebiete wie auch der Pufferzonen Begehungen von der Projektgruppe IWTG bzw. der gemeinsamen Arbeitsgruppe und den Behörden vor Ort vorzunehmen, um eine optimale Abgrenzung der Welterbe-Gebiete und Pufferzonen vornehmen zu können. Es wird empfohlen, bereits lokal mittels Satzung oder Bebauungsplan geschützte Gebiete als Pufferzone zu verwenden. Die Richtlinien der UNESCO fordern für den Fall der Nichtfestlegung von Pufferzonen eine entsprechende Begründung.⁵ Insbesondere für die Gestaltung der Pufferzonen gilt im Rahmen des

³ Siehe Kapitel IID der Richtlinien Punkt 103, in: Welterbe – Manual

⁴ Welterbe-Manual, S. 187

⁵ Siehe Punkt 106, S. 188

Welterbe-Projekts Montanregion Erzgebirge der Grundsatz: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich.

Aufgrund der ungenauen Definition der Pufferzonen durch die UNESCO wurden für die Pilotstudien folgende Grundsätze festgelegt:

- „Pufferzonen“ im Sinne der Pilotstudie erstrecken sich jeweils nur auf unmittelbar an das Welterbe-Gebiet angrenzende Bereiche. Sie dienen der Sicherung von Sichtbeziehungen im Umfeld (Nahbereich) der Welterbe-Gebiete und sind durch geeignete rechtliche bzw. verwaltungstechnische Maßnahmen zu schützen.
- Weiter reichende „Sichtachsen“ (Fernbereich) sollen nur in begründeten Ausnahmefällen festgelegt werden, insbesondere dann, wenn es sich um historisch, landschaftlich und/oder städtebaulich wichtige Sichtachsen handelt, die langfristig erhalten werden sollen. Sie sollen im Rahmen der Pilotstudien in der Regel lediglich im Kartenwerk markiert und nur in Ausnahmefällen unter besonderen Schutz gestellt werden. (vgl. Anhang Punkt 2.5)

Lage und Umfang der Welterbe-Objekte/Gebiete sind jeweils auf Karten im Maßstab 1:1.000 exakt (flurstücksgenau) festzulegen. In den Karten erhält das Objekt/Gebiet die Bezeichnung (Welterbe-) Kerngebiet, wird rot unterlegt und mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet. Die zugehörige Pufferzone ist grün unterlegt und mit einer grünen Strichlinie abgegrenzt. Jedes zusammenhängende Welterbe-Objekt/Gebiet ist nochmals auf einer flurstücksgenauen Karte im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000 mit Kerngebiet und Pufferzone darzustellen. Auf diesen Karten sind auch die festgelegten Sichtachsen einzuzeichnen (gelb schraffiert). Bei größeren Ensembles bzw. zusammengehörenden Ensemblegruppen bzw. Objektgruppen ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 beizufügen.

2.6 Prüfung des Schutzstatus

Vor allen anderen vorzunehmenden Schritten in der Antragstellung zur Aufnahme in UNESCO Welterbeliste ist zu prüfen, ob das Objekt/Gebiet unter ausreichendem rechtlichem Schutz (Denkmalschutz, Natur- und/oder Landschaftsschutz) steht. Nur dann kann es in die UNESCO Welterbeliste aufgenommen werden.

Der Schutzstatus ist daher bei den zuständigen Denkmalschutz- (in der Regel Untere Denkmalschutzbehörde) bzw. Naturschutzbehörden festzustellen. Ist das Objekt/Gebiet bzw. die Pufferzone nicht geschützt, sollte eine Unterschutzstellung vorgeschlagen bzw. beantragt werden.

Neben dem Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz kommen weitere Instrumente zum Schutz der Welterbe-Objekte/Gebiete, Pufferzonen und ggf. der Sichtachsen in Betracht. Dazu zählen u.a. Denkmalschutzgebietssatzungen, Erhaltungssatzungen, Gestaltungssatzungen, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc., deren Vorhandensein bzw. jeweilige Verwendung im Rahmen der Pilotstudien zu prüfen ist.

2.7 Empfehlungen zur Vorgehensweise bei Planungen

1. Bei zukünftigen Bauvorhaben ist von den Planungsträgern festzustellen, ob es sich bei dem zu beplanenden Gebiet um ein vorgeschlagenes UNESCO-Gebiet handelt.
2. Es wird empfohlen, das vorgeschlagene UNESCO-Objekt (Kerngebiet) und deren Pufferzone in die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und Satzungen (Gestaltungs-, Erhaltungs-, Sanierungssatzung, Satzung zum Denkmalschutzgebiet u.a.) von Planungsträgern zu integrieren. Dabei sollen die Kriterien, die das UNESCO-Objekt

mit Kerngebiet und Pufferzone auszeichnen, als Begründung für deren „Schutz“ dienen und Beachtung in zukünftigen Planungen für Bauvorhaben finden.

3. Es ist von den Planungsträgern zu prüfen, ob Bauvorhaben im Widerspruch zu den Anforderungen der UNESCO stehen. Die Anforderungen der UNESCO wurden 2005 im Wiener Memorandum (vgl. Anlagen) aufgestellt.

2.8 Konfliktmanagement

Im Rahmen der Realisierung des Welterbe-Projekts ist vorgesehen, ein Beratergremium von Fachleuten zu bilden, das künftig im Falle des Auftretens von Konflikten beratend tätig sein und Lösungsvorschläge erarbeiten soll. Die Lösung sollte sowohl den Anforderungen der UNESCO gerecht werden, als auch zukünftige Entwicklungen am Standort nicht beeinträchtigen. Ein regelmäßiger Kontakt zur zuständigen UNESCO Kommission wird daher empfohlen.

2.9 Grundlagen zur Erarbeitung eines Managementplanes⁶

Für eine erfolgreiche Antragstellung ist es mittelfristig notwendig, auf der Grundlage der einzelnen Pilotstudien einen Managementplan für das gesamte Welterbe-Projekt zu erstellen. Für diesen Managementplan werden zusätzliche Aussagen zu folgenden Punkten notwendig werden (nicht Teil der jeweiligen Pilotstudie):

- Finanzierungsquellen und Höhe der Mittel
- Fachwissen sowie Aus- und Fortbildung
- Tourismus
- Personalausstattung (Fachpersonal, Verwaltung)
- Angaben zur Zusammenarbeit mit Eigentümern
- Besonderheiten vor Ort
- Zukunftsperspektiven für das Objekt
- Träger / Eigentümer der Objekte

⁶ Vgl. dazu Ringbeck, Birgitta: Managementpläne für Welterbestätten. Ein Leitfaden für die Praxis. Hrsg. v. d. Deutschen UNESCO-Kommission. Bonn 2008.

A n h a n g

Im Folgenden sind die wichtigsten rechtlichen und verwaltungstechnischen Grundlagen bzw. Instrumente wiedergegeben, die im Rahmen der Erstellung der Pilotstudien zu beachten sind oder ggf. zur Anwendung gebracht werden können. Es handelt sich lediglich um eine Auswahl, die im Rahmen der Erarbeitung der Schneeberger Pilotstudie entstanden und die ggf. zu ergänzen bzw. zu erweitern ist.

I. Grundlagen

1. Richtlinien der UNESCO

Die zentrale und in jedem Fall einzuhaltende Grundlage für eine Antragstellung im Rahmen des UNESCO-Welterbes stellen die Richtlinien der UNESCO für eine Aufnahme in das Welterbe dar.⁷ Diese Richtlinien verstehen sich als eine Art Erläuterung und Ausführungsbestimmung der UNESCO Welterbe-Konvention und besitzen für jeden Antragsteller einen verbindlichen Charakter. Sie sind Grundlage jeder Antragsprüfung und -bewilligung. Zu beachten ist, dass diese Richtlinien von Zeit zu Zeit verändert und ergänzt werden, um sie den sich verändernden Verhältnissen und Problemen des Welterbes anzupassen. Entsprechende Neufassungen und Ergänzungen (z.B. für serielle Nominierungen) sind daher bei jeder Antragstellung zu berücksichtigen.

Die im Folgenden wiedergegebene Auswahl aus den derzeit geltenden Richtlinien beschränkt sich auf jene Abschnitte, die im Rahmen der Erarbeitung der Pilotstudien für das Welterbeprojekt Montanregion Erzgebirge von besonderer Bedeutung sind.

1.1. Bestimmung des Gutes

1.1.1 *Staat (und Vertragsstaat, falls abweichend)*

1.1.2 *Staat, Provinz oder Region*

1.1.3 *Bezeichnung des Gutes*

Dies ist die offizielle Bezeichnung des Gutes, die in allen Veröffentlichungen zum Welterbe erscheinen wird. Die Bezeichnung sollte kurz sein. Verwenden Sie maximal 200 Zeichen, einschließlich der Leer- und Satzzeichen.

Im Fall von Sammelanmeldungen (siehe die Nummern 137-140 der Richtlinien) geben Sie bitte die Bezeichnung Ensembles (z.B. Barocke Kirchen der Philippinen) an. Geben Sie hier nicht die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile eines Sammelgutes an, die in einer Tabelle unter den Punkten 1.d und 1.f aufzulisten sind.

1.1.4 *Geographische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde*

In diesem Feld geben Sie bitte Längen- und Breitengrad (zur nächstgelegenen Sekunde) oder die UTM-Koordinaten (zu den nächstgelegenen 10 m) eines Punktes im ungefähren Zentrum des angemeldeten Gutes an. Verwenden Sie keine anderen Koordinatensysteme.

Im Fall von Sammelanmeldungen fügen Sie bitte eine Tabelle mit der Bezeichnung jedes einzelnen Gutes, seiner Region (oder ggf. der nächstgelegenen Stadt) und den Koordinaten seines Mittelpunktes an.

⁷ Richtlinien: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention (WHC.05/2, 2 February 2005); Guidelines for the Preparation of Serial Nominations to the World Heritage List (February 2002); vgl. auch: Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland. Hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission e.V., Bonn 2006.

Beispiele

N 45° 06' 05"

W 15°37' 56" oder

UTM – Zone 18 Ost: 546570

Nord: 4586750

1.1.5 Landkarten und Pläne, auf denen die Grenzen des angemeldeten Gutes und der Pufferzonen eingezeichnet sind

Fügen Sie der Anmeldung folgende Unterlagen als Anlage bei und listen Sie sie unter Angabe von Maßstab und Erscheinungsdatum auf:

- i) Ein Original-Exemplar einer topographischen Karte im größten Maßstab, bei dem das gesamte Gut zu erkennen ist, in die das angemeldete Gut eingezeichnet ist. Die Grenzen des angemeldeten Gutes und der Pufferzone sollten klar ausgewiesen sein. Entweder in dieser Karte oder in einer Begleitkarte sollten auch die Grenzen der Zonen mit besonderen Schutzvorschriften, von denen das Gut profitiert, eingezeichnet sein. Bei einer Sammelanmeldung können mehrere Karten erforderlich sein.

Sind topographische Karten im geeigneten Maßstab nicht erhältlich, so können ersatzweise andere Karten beigelegt werden. Alle Karten sollten durch mindestens drei Punkte auf gegenüberliegenden Seiten der Karten mit vollständigen Koordinatenpaaren georeferenzierbar sein. Die unbeschnittenen Karten sollten Maßstab, Ausrichtung, Projektion, Karten – Datum, Bezeichnung des Gutes und Erscheinungsdatum enthalten. Nach Möglichkeit sollten Karten gerollte und nicht gefaltet versandt werden.

Geographische Angaben in digitaler Form sind, zu machen und sich ein GIS (Geographisches Informationssystem) integrieren lassen. In diesem Fall sollten die Grenzen (des angemeldeten Gutes und der Pufferzone) in Vektorform im größtmöglichen Maßstab eingezeichnet werden. Dem Vertragsstaat wird empfohlen, das Sekretariat zu kontaktieren, um weitere Informationen zu dieser Möglichkeit zu erhalten.

- ii) eine Karte, in der die Lage des Gutes innerhalb des Vertragsstaats eingezeichnet ist;
- iii) Nützlich sind Pläne und spezielle Karten des Gutes, in die charakteristische Merkmale eingezeichnet sind; diese können ebenfalls beigelegt werden.

Soweit möglich, sollte ein auf DIN A4 (oder „Brief“-) Format verkleinertes Exemplar und eine Datei mit digitalen Fotografien der wichtigsten Karten dem Anmeldetext beigelegt werden, um die Vervielfältigung und die Präsentation bei den beratenden Gremien und dem Komitee für das Erbe der Welt zu erleichtern.

Wird keine Pufferzone vorgeschlagen, so muss die Anmeldung eine Erklärung enthalten, weshalb für die angemessene Erhaltung des angemeldeten Gutes keine Pufferzone erforderlich ist.

1.1.6 Gebiet des angemeldeten Gutes (ha) und der vorgeschlagenen Pufferzone (ha)

Gebiet des angemeldeten Gutes (ha)

Pufferzone (ha)

Gesamtsumme (ha)

Im Fall von Sammelanmeldungen⁸ legen Sie bitte eine Tabelle bei, in der Sie die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile, ihre Region (sofern sie sich für die einzelnen Bestandteile unterscheidet), ihre Koordinaten, ihr Gebiet und die Pufferzone angeben.

Diese Tabelle sollte bei der Anmeldung eines Sammelgutes auch dazu verwendet werden, die Größe der einzelnen angemeldeten Gebiete und der Pufferzone(n) anzugeben.

⁸ Siehe die Nummern 137 – 140 der Richtlinien.

1.2 **Beschreibung**

1.2.1 **Beschreibung des Gutes**

Dieser Absatz sollte mit der Beschreibung des angemeldeten Gutes zum Zeitpunkt der Anmeldung beginnen. Hier sollten alle wichtigen Merkmale des Gutes aufgeführt werden.

Im Fall von Kulturgütern umfasst dieser Absatz die Beschreibung aller Elemente, die die kulturelle Bedeutung des Gutes ausmachen. Dazu könnten eine Beschreibung eines oder mehrerer Gebäude und ihres Architekturstils, Baudatum, Material etc. gehören. In diesem Absatz sollten auch wichtige Aspekte des Umfelds wie Gärten, Parks etc. beschrieben werden. Bei einem Felskunstwerk zum Beispiel sollte sich die Beschreibung sowohl auf das Felskunstwerk als auch auf die umgebende Landschaft beziehen. Bei historischen Städten oder Stadtteilen ist es nicht erforderlich, jedes einzelne Gebäude zu beschreiben, doch sollten wichtige öffentliche Gebäude einzeln beschrieben und über Planungsabsichten, die Anlage des Gebiets, das Straßenmuster etc. berichtet werden.

Im Fall von Naturgütern sollten wichtige physische Merkmale, Geologie, biologische Lebensräume, Arten und Größe der Populationen und andere bedeutsame ökologische Merkmale und Verfahren beschrieben werden. Soweit möglich, sollten Listen der Arten vorgelegt werden und auf das Vorkommen bedrohter oder endemischer Arten hingewiesen werden. Umfang und Methoden der Nutzung natürlicher Ressourcen sollten beschrieben werden.

Im Fall von Kulturlandschaften ist es erforderlich, eine Beschreibung aller der oben erwähnten Punkte vorzulegen. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf die Wechselbeziehung zwischen Mensch und Natur gelegt werden.

Das gesamte in Absatz 1 (Bestimmung des Gutes) bezeichnete angemeldete Gut sollte beschrieben werden. Im Fall von Sammelanmeldungen (siehe die Nummern 137-140 der Richtlinien) sollte jeder einzelne Bestandteil gesondert beschrieben werden.

1.2.2 **Geschichte und Entwicklung**

Beschreiben Sie, wie das Gut seine gegenwärtige Form und seinen gegenwärtigen Zustand erhalten und welche bedeutsamen Veränderungen es erfahren hat, einschließlich der jüngeren Erhaltungsgeschichte.

Im Fall von **Denkmälern, Stätten, Gebäuden oder Ensembles (Sachgesamtheiten)** sollte eine Beschreibung der Bauphasen enthalten sein. Erfolgt seit der Fertigstellung umfassende Veränderungen, ein Abriss oder Wiederaufbau, sollte dies auch beschrieben werden.

Im Fall von **Naturgütern** sollte der Bericht bedeutsame Ereignisse in der Geschichte oder Prähistorie, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Gutes hatten, umfassen und die Wechselwirkung zwischen Naturgut und Mensch beschreiben. Dazu gehören eine veränderte Nutzung des Gutes und seiner natürlichen Ressource für Jagd, Fischerei oder Landwirtschaft und Veränderungen, die durch Klimaänderung, Überschwemmung, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen verursacht werden.

Diese Angaben sind auch im Fall von **Kulturlandschaften** erforderlich, bei denen alle Aspekte der Geschichte des menschlichen Handelns in dem Gebiet beschrieben werden müssen.

1.3 **Begründung der Eintragung**

In diesem Absatz muss deutlich gemacht werden, warum das Gut als von „außergewöhnlich universellem Wert“ gilt

Im gesamten Absatz 3 der Anmeldung sollte sorgfältig auf die Kriterien für die Eintragung nach Nummer 75 der Richtlinien Bezug genommen werden. Er sollte keine detaillierten Beschreibungen des Gutes und seiner Verwaltung enthalten, die in anderen Absätzen behandelt werden, sondern vor allem deutlich machen, warum ein Gut von Bedeutung ist.

1.3.1 Kriterien, nach denen die Eintragung vorgeschlagen wird (und Begründung für die Eintragung nach diesen Kriterien)⁹

Erläuterung: Legen Sie für jedes genannte Kriterium eine gesonderte Begründung vor.

Erklären Sie kurz, inwiefern das Gut die Kriterien, nach denen es angemeldet wird, erfüllt (beziehen Sie sich dabei, falls erforderlich, auf die Absätze „Beschreibung“ und „vergleichende Analyse“ des Formblattes, ohne jedoch den Wortlaut dieser Absätze zu wiederholen.)

1.3.2 Vorgeschlagene Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert

Auf der Grundlage der in Anlage 3.a genannten Kriterien sollte die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert deutlich machen, warum davon ausgegangen wird, dass das Gut eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt¹⁰ verdient. Das Gut kann der letzte Überrest einer besonderen Gebäude- oder Wohnform oder eines besonderen städtebaulichen Konzepts sein. Es kann ein besonders schönes, frühes oder prachtvolles Exemplar oder Zeuge einer untergegangenen Kultur, Lebensform oder eines nicht mehr bestehenden Ökosystems sein. Es kann Gruppen bedrohter endemischer Arten, besondere Ökosysteme, außergewöhnliche Landschaften oder andere Naturphänomene umfassen.

1.3.3 Vergleichende Analyse (einschließlich des Erhaltungszustands ähnlicher Güter)

Das Gut sollte mit ähnlichen Gütern verglichen werden, unabhängig davon, ob diese in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind. Bei dem Vergleich sollten die Ähnlichkeiten, die das angemeldete Gut mit anderen Gütern aufweist, und die Punkte, durch die sich das angemeldete Gut von anderen Gütern unterscheidet, unterstrichen werden. Ziel der vergleichenden Analyse sollte es sein, die Bedeutung des angemeldeten Gutes sowohl im nationalen als auch im internationalen Zusammenhang zu erläutern.

1.3.4 Unversehrtheit und/oder Echtheit

Die Erklärung zur Unversehrtheit und / oder Echtheit sollte deutlich machen, dass das Gut die in Kapitel II.D¹¹ der Richtlinien bezeichneten Voraussetzungen der Unversehrtheit und / oder Echtheit erfüllt, die dort genauer beschrieben werden.

Im Fall von Kulturgütern sollte die Erklärung auch aufgeführt werden, ob Reparaturarbeiten unter Verwendung traditioneller Materialien und Methoden der betreffenden Kultur in Übereinstimmung mit dem Nara – Dokument (1995) (siehe Anlage 4) durchgeführt worden sind.

Im Fall von Naturgütern sollte die Erklärung jedes Eindringen fremder Arten von Tieren und Pflanzen sowie alle menschlichen Tätigkeiten, die die Unversehrtheit des Gutes zerstören könnten, aufführen.

⁹ Nummer 77 der Richtlinien.

¹⁰ Siehe Nummern 154-157 der Richtlinien.

¹¹ Kapitel II.D: Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen Wertes, in: Welterbe-Manual, S.176 ff.

1.4 Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren

1.4.1 Gegenwärtiger Erhaltungszustand

Die in diesem Absatz gemachten Angaben stellen die grundlegenden Daten dar, die für die künftige Überwachung des Erhaltungszustands des angemeldeten Gutes erforderlich sind. In diesem Absatz sollten Angaben zum physischen Zustand des Gutes, zu den das Gut bedrohenden Gefahren und zu den Erhaltungsmaßnahmen, die an dem Gut durchgeführt werden, gemacht werden.

In einer historischen Stadt oder einem historischen Stadtteil zum Beispiel sollten Gebäude, Denkmäler oder andere Bauwerke, die größerer oder kleinerer Reparaturarbeiten bedürfen, ebenso erwähnt werden wie der Umfang und die Dauer aller in letzter Zeit durchgeführten oder künftig durchzuführenden größeren Reparaturmaßnahmen.

Im Fall von Naturgütern sollten Daten zu Tendenzen, die bei der Entwicklung der Arten festgestellt werden, oder zur Unversehrtheit der Ökosysteme vorgelegt werden. Dies ist wichtig, da die Anmeldung in den folgenden Jahren zu Vergleichszwecken verwendet werden wird, um Veränderungen am Zustand des Gutes zu erfassen.

Für die Indikatoren und statistische Vergleichsgrößen zur Überwachung des Erhaltungszustands des Gutes siehe Absatz 6.

1.4.2 Faktoren, die sich auf das Gut auswirken

In diesem Absatz sollten Angaben zu allen Faktoren gemacht werden, die sich voraussichtlich auf das Gut auswirken oder es gefährden. Auch alle Schwierigkeiten, die sich bei der Lösung dieser Probleme ergeben können, sollten beschrieben werden. Nicht alle in diesem Absatz vorgegebenen Faktoren treffen auf alle Güter zu. Sie sind Anhaltspunkte und sollen dazu dienen, dem Vertragsstaat zu helfen zu erfassen, welche Faktoren für jedes einzelne Gut von Belang sind.

- i) Auswirkungen aufgrund von Entwicklung (z.B. Urbanisierung, Anpassung, Landwirtschaft, Bergbau): Führen Sie die verschiedenen Arten von Auswirkungen auf das Gut aufgrund von Entwicklung auf, wie z.B. Auswirkung durch Abriss, Wiederaufbau oder Neubau; die Anpassung von bestehenden Gebäuden an neue Nutzungszwecke, die ihrer Echtheit oder Unversehrtheit schaden würden; die Veränderung oder Zerstörung von Lebensräumen infolge einer Ausweitung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Weidelandes oder durch unkontrollierten Tourismus oder andere Nutzungen; unangemessene oder nicht nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen; durch Bergbau verursachte Schäden; das Eindringen fremder Arten, die die natürlichen ökologischen Prozesse stören können, indem sie in oder an den Gütern neue Populationszentren gründen und so die Güter oder ihr Umfeld beschädigen.
- ii) Auswirkungen aufgrund von Umwelteinflüssen (z.B. Verschmutzung, Klimaänderung, Wüstenbildung): Nennen Sie die wichtigsten Ursachen der Umweltzerstörung, die sich auf Bausubstanz, Flora und Fauna auswirken, und fassen Sie sie kurz zusammen.
- iii) Naturkatastrophen und Risikovorbeugung (Erdbeben, Überflutungen, Brände etc.)
Führen Sie die Katastrophen auf, die eine vorhersehbare Gefahr für das Gut darstellen, und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Notfallpläne zu ihrer Bekämpfung aufzustellen, sei es durch physische Schutzmaßnahmen oder durch die Ausbildung von Personal.
- iv) Auswirkungen aufgrund von Besuchern/Touristen: Beschreiben Sie die „Aufnahmekapazität“ des Gutes. Kann es ohne Schaden die derzeitige oder zu erwartende Zahl von Besuchern aufnehmen?

Es sollte auch angegeben werden, welche Maßnahmen zum Besucher- oder Touristenmanagement ergriffen wurden. Mögliche Formen der Zerstörung durch die Auswirkungen aufgrund von Besuchern sind die Abnutzung von Stein, Holz, Gras oder sonstigem Untergrund; die Erhöhung des Temperatur- oder Feuchtigkeitspegels; die Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten oder die Zerstörung der traditionellen Kulturen oder Lebensformen.

- v) Zahl der Bewohner innerhalb des Gutes und der Pufferzone: Geschätzte Bevölkerung innerhalb des Gebiets des angemeldeten Gutes, der Pufferzone, Gesamtzahl, Jahr.

Geben Sie die besten zur Verfügung stehenden Statistiken oder Schätzungen zur Zahl der Bewohner an, die innerhalb des angemeldeten Gutes und der Pufferzone leben. Geben Sie das Jahr an, in dem die Statistik oder Schätzung erstellt wurde.

1.5 Schutz und Verwaltung des Gutes

In diesem Absatz der Anmeldung sind die Maßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften, Verträge, Pläne, institutionelle und/oder traditionelle Verfahren, das nach Maßgabe des Welterbe-Übereinkommens zum Schutz und zur Verwaltung des Gutes vorhanden ist, zu beschreiben. In diesem Absatz sollten politische Aspekte, Rechtstellung und Schutzmaßnahmen sowie praktische Durchführbarkeit der Verwaltungs- und Managementmaßnahmen im Alltag erläutert werden.

1.5.1 Eigentümer

Geben Sie die wichtigsten Kategorien des Grundeigentums an (einschließlich des Staats-, Provinz-, Privat-, Gemeindeeigentums sowie des traditionellen, gewohnheitsmäßigen und nicht-staatlichen Eigentums etc.)

1.5.2 Schutzgebietsbezeichnung

Führen Sie einschlägige Gesetze, sonstige Vorschriften, Verträge, Pläne, Einrichtungen oder Traditionen auf, durch die der Schutzstatus des Gutes gewährt wird: z.B. National- oder Regionalpark, historisches Denkmal, Schutzgebiet nach nationalem Recht oder Gewohnheitsrecht oder sonstige Schutzgebietsbezeichnungen.

Geben Sie das Jahr der Anerkennung als Schutzgebiet und Rechtsvorschriften an, nach denen der Schutzstatus gewährt wird.

Können die Unterlagen nicht in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden, so sollte eine Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache beigelegt werden, in der die wesentlichen Bestimmungen beschrieben werden.

1.5.3 Mittel zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen

Beschreiben Sie, wie der Schutz durch die in Absatz 5.b. angegebene Schutzgebietsbezeichnung, die durch die Gesetze, sonstige Vorschriften, Verträge, Pläne, Einrichtungen oder Traditionen gewährt wird, in der Praxis funktioniert.

1.5.4 Vorhandene Pläne der Gemeinde, Stadt- oder Regionalverwaltung, in der sich das angemeldete Gut befindet (z.B. Regional- oder Kommunalplan, Erhaltungsplan, Plan zur Entwicklung des Tourismus)

Führen Sie die bereits verabschiedeten Pläne mit Datum und der für ihre Erarbeitung zuständigen Behörde auf. Die einschlägigen Bestimmungen sollten in diesem Absatz zusammengefasst

werden. Eine Abschrift des Plans sollte als Anlage, wie in Absatz 7.b. beschrieben, beigefügt werden.

Ist der Plan nur in einer anderen Sprache als Englisch oder Französisch vorhanden, sollte eine Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache beigefügt werden, in der die wesentlichen Bestimmungen beschrieben werden.

1.5.5 Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem für das Gut

Wie in Nummer 132¹² der Richtlinien dargestellt, ist ein angemessener Verwaltungsplan oder ein sonstiges Verwaltungssystem von entscheidender Bedeutung und der Anmeldung beizufügen. Auch Zusicherung hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung des Verwaltungsplans oder sonstigen Verwaltungssystems werden erwartet.

Ein Exemplar des Verwaltungsplans oder Unterlagen zum Verwaltungssystem sind der Anmeldung in englischer oder französischer Sprache, wie in Absatz 7.b. beschrieben, beizufügen.

Ist der Plan nur in einer anderen Sprache als Englisch oder Französisch vorhanden, sollte eine Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache beigefügt werden, in der die wesentlichen Bestimmungen beschrieben werden. Geben Sie Titel, Datum und Verfasser des in der Anlage beigefügten Verwaltungsplans an.

Eine genaue Analyse oder Erläuterung des Verwaltungsplans oder des durch Unterlagen nachgewiesenen Verwaltungssystems ist vorzulegen.

1.5.6 Quellen und Höhe der Finanzmittel

Geben Sie Quellen und Höhe der Mittel an, die jährlich für das Gut zur Verfügung stehen. Außerdem kann versucht werden, die Angemessenheit der Mittel oder die Höhe anderweitig verfügbarer Mittel einzuschätzen, insbesondere, um Finanzierungslücken oder -mängel bzw. Bereiche zu erfassen, in den Unterstützung erforderlich sein könnte.

1.5.7 Quellen für Fachwissen und Ausbildung in Techniken der Erhaltung und Verwaltung

Geben Sie an, welches Fachwissen und welche Ausbildungen seitens der nationalen Behörden oder anderer Organisationen für das Gut zur Verfügung stehen.

1.5.8 Besuchereinrichtung und -statistik

In diesem Absatz sollten alle über mehrere Jahre erstellten Statistiken oder Schätzungen zu Zahl und Zusammensetzung der Besucher vorgelegt werden. Ferner können die den Besuchern vor Ort zur Verfügung stehenden Einrichtungen beschrieben werden, z.B. Informationen/ Erläuterungen in Form von Lehrpfaden, Führungen, Tafeln oder Veröffentlichungen; ein Museum zu dem Gut, ein Besucher- oder Informationszentrum, Übernachtungsmöglichkeiten; Restaurants oder Kioske, Geschäfte, Parkplätze, Toiletten, Erste-Hilfe-Stationen.

1.5.9 Maßnahmen und Programme in Zusammenhang mit der Präsentation und Werbung für das Gut

Dieser Absatz bezieht sich auf die Artikel 4 und 5 der Welterbekonvention über die Präsentation des Kultur- und Naturerbes und seine Weitergabe an künftige Generationen. Die Vertragsstaa-

¹² Nr. 132 der Richtlinien: Voraussetzungen für eine vollständige Anmeldung, S.195 ff.

ten werden aufgefordert, Angaben zu Maßnahmen und Programmen zu Präsentationen und Werbung für das angemeldete Gut zu machen.

1.5.10 Personalstärken (Fach-, Technik-, Wartungspersonal)

Geben Sie die Qualifikationen und Ausbildung des an dem Gut tätigen Personals an.

1.6 Überwachung

Zweck dieses Absatzes der Anmeldung ist es, den Erhaltungszustand des Gutes zu erfassen, der in regelmäßigen Abständen geprüft und über den in regelmäßigen Abständen Bericht erstattet wird, um sich im Laufe der Zeit entwickelnde Tendenz zu erfassen.

1.6.1 Schlüsselindikatoren für die Bewertung des Erhaltungszustands

Führen Sie tabellarisch die Schlüsselindikatoren auf, die zur Beurteilung des Erhaltungszustands des gesamten Gutes ausgewählt wurden (siehe Absatz 4.a). Geben Sie an, in welchen Abständen diese Indikatoren überprüft werden und wo die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Sie sollten für einen wichtigen Aspekt des Gutes beispielhaft sein und in möglichst direktem Bezug zur Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (siehe Absatz 2.b) stehen. Soweit möglich, sollten die Indikatoren in Zahlen ausgedrückt werden oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer Form, die wiederholbar ist, zum Beispiel durch die Aufnahme eines Fotos von der gleichen Stelle. Beispiele für gute Indikatoren sind:

- i) die Anzahl der Arten oder die Population einer der Hauptarten in einem Naturgut;
 - ii) der Anteil der Gebäude, die in einer historischen Stadt oder einem Stadtteil umfangreiche Reparaturarbeiten erfordern
 - iii) die geschätzte Anzahl der Jahre, die vergehen werden, bis ein umfangreiches Erhaltungsprogramm abgeschlossen ist;
 - iv) Stabilität oder Grad der Bewegung in einem bestimmten Gebäude oder Teil eines Gebäudes;
 - v) Der Grad, in dem das Eindringen einer bestimmten Art in das Gut zu- oder abnimmt.
- Indikator
Häufigkeit der Überprüfung
Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden

1.6.2 Verwaltungsvorkehrungen für die Überwachung zu einem Gut

Geben Sie die Bezeichnung der für die in Absatz 1.6.1 beschriebene Überwachung zuständigen Stelle(n) und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit ihr (ihnen) an.

1.6.3 Ergebnisse früherer Berichterstattungen

Fassen Sie frühere Berichte zum Erhaltungszustand des Gutes kurz zusammen und legen Sie Auszüge aus ihnen und Verweise auf veröffentlichte Quellen (zum Beispiel Berichte, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte oder Programme wie z.B. Ramsar, MAB vorgelegt wurden).

1.7 Dokumentation

Dieser Absatz der Anmeldung ist eine Checkliste der Unterlagen, die für eine vollständige Anmeldung einzureichen sind.

1.7.1 Fotografien, Dias, Verzeichnis der Bilder und Genehmigung von fotografischem und sonstigem audiovisuellem Material

Die Vertragsstaaten haben eine ausreichende Anzahl von aktuellen Bildern (Fotos, Dias und, wenn möglich, elektronische Bilder, Videos und Luftaufnahmen) vorzulegen, um ein umfassendes Bild des Gutes zu vermitteln.

Dias sind im 35-mm-Format und elektronische Bilder im JPG-Format mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi einzureichen. Wird Filmmaterial vorgelegt, so ist hinsichtlich der Qualität das Beta-SP-Format zu empfehlen.

Diesem Material ist das Formblatt für das Verzeichnis der Bilder und die Genehmigung von fotografischen und audiovisuellen Aufnahmen (siehe weiter unten) beizufügen.

Mindestens ein Foto, das auf der öffentlichen Webseite zu dem Gut verwendet werden kann, ist beizufügen.

Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, der UNESCO schriftlich und kostenlos das nicht ausschließliche Recht zur Verbreitung, öffentlichen zugänglichmachung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nutzung in jeder Form und auf allen, digitalen, Datenträgern, von allen Bildern oder von Teilen der zur Verfügung gestellten Bilder sowie das Recht, Lizenzen für diese Rechte an Dritte weiterzugeben, einzuräumen.

Die nicht ausschließliche Übertragung der Rechte lässt die Urheberrechte unberührt (Rechte des Fotografen/ Filmherstellers oder Urhebers, falls abweichend), und dem Fotografen /Filmhersteller wird, sofern er in dem Formblatt klar angegeben ist, jedes Mal eine Vergütung gezahlt, wenn die UNESCO seine Bilder verbreitet.

Der gesamte, sich möglicherweise aus der Übertragung der Rechte ergebene Gewinn geht an den Fonds für das Erbe der Welt.

Formblatt für das Verzeichnis der Bilder und die Genehmigung von fotografischen und audiovisuellen Aufnahmen

Nr./ Format (Dia / Papierbild / Video) / Titel / Datum der Aufnahme des Fotos (M/J) / Fotograf / Filmhersteller / Urheber (falls abweichend vom Fotografen / Filmhersteller) / Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Urheber (Name, Anschrift, Tel. / Fax und E-Mail-Adresse) Nicht ausschließliche Übertragung von Rechten.

1.7.2 Texte zur Schutzgebietsbezeichnung, Kopien der Verwaltungspläne oder Unterlagen zum Verwaltungssystem und Auszüge aus anderen Plänen, die das Gut betreffen

Fügen Sie die Texte wie in den Absätzen 5.b, 5.d und 5.e beschrieben bei.

1.7.3 Form und Datum der jüngsten Verzeichnisse oder Inventare des Gutes

Legen Sie eine knappe Erklärung vor, in der Sie Form und Datum der jüngsten Verzeichnisse oder Inventare des Gutes aufführen. Nur Verzeichnisse, die noch verfügbar sind, sollten genannt werden.

1.7.4 Anschrift der Stelle, an der Inventare, Verzeichnisse und Archive aufbewahrt werden

Geben Sie Namen und Anschrift der Stelle an, bei denen Verzeichnisse geführt werden (Gebäude, Denkmäler, Tier- und Pflanzenarten).

1.7.5 Literaturverzeichnisse

Listen Sie die wichtigsten veröffentlichten Werke auf und verwenden Sie dabei die übliche Form eines Literaturverzeichnisses.

1.8 Angaben zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen

Dieser Absatz der Anmeldung wird es dem Sekretariat ermöglichen, die für das Gut zuständigen Stellen mit aktuellen Informationen zum Welterbe und zu anderen Themen zu versorgen.

1.8.1 Vorbereitende Person

(Name, Titel, Anschrift, Stadt/Provinz/Staat, Telefon, Fax, E-Mail)

Geben Sie Namen und Anschrift der Person an, die für die Vorbereitung der Anmeldung zuständig ist, sowie weitere Informationen zur Kontaktaufnahme mit ihr. Steht keine E-Mail-Adresse zur Verfügung, so müssen die Angaben eine Faxnummer enthalten.

1.8.2 Offizielle lokale Einrichtung/Stelle

Geben Sie die Bezeichnung der vor Ort für die Verwaltung des Gutes zuständige Stelle, des Museums, der Einrichtung, Gemeinde oder des Verwalters an. Ist die normalerweise Bericht erstattende Einrichtung eine nationale Behörde, geben Sie bitte an, wie mit ihr Kontakt aufgenommen werden kann.

1.8.3 Andere Einrichtungen vor Ort

Geben Sie die vollständige Bezeichnung, Anschrift, Telfon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse aller Museen, Besucherzentren und offiziellen Tourismusbüros an, die den kostenlosen World Heritage Newsletter zu Ereignissen und Themen, die das Welterbe betreffen, erhalten sollten.

1.8.4 Offizielle Internetadresse

Bitte geben Sie alle offiziellen Internetadressen des angemeldeten Gutes an. Wenn solche Internetadressen geplant sind, geben Sie bitte Namen und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson an.

1.9 Unterschrift im Namen des Vertragsstaats

Die Anmeldung sollte mit der Unterschrift des Beamten abgeschlossen werden, der ermächtigt ist, im Namen des Vertragsstaats zu unterzeichnen.

II. Rechts- und Verwaltungsgrundlagen – national, regional, kommunal

2. Denkmalschutz

Die wichtigste Schutzkategorie im Rahmen des Welt-Kulturerbes sowie im Falle von Welterbe-Kulturlandschaften ist die des „Denkmalschutzes“. Sie bildet die Grundlage für den Schutz aller im Welterbe-Projekt zusammengefassten Kulturdenkmale (Einzelobjekte und Sachgesamtheiten).

2.1 Aufbau der sächsischen Denkmalschutzbehörden

In Sachsen ist der Denkmalschutz dreistufig aufgebaut. Er ist in Oberste Denkmalschutzbehörde, Obere Denkmalschutzbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde gegliedert.

Die *Oberste Denkmalschutzbehörde* ist in Sachsen im Staatsministerium des Innern (§3 Abs. 1 SächsDSchG) angesiedelt.

Die *Obere Denkmalschutzbehörde* ist in Sachsen zweigeteilt. Für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie mit dem Landesmuseum für Vorgeschichte als Landesoberbehörden zuständig. Dabei ist das Landesamt für Denkmalpflege dem Staatsministerium des Innern zugeordnet, das Landesamt für Archäologie mit dem Landesmuseum für Vorgeschichte ist jedoch dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet.¹³

Die *Unteren Denkmalschutzbehörden* sind zunächst bei allen Unteren Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte nach Maßgabe der Landkreis- und Gemeindeordnungen eingerichtet.

Für kreisangehörige Gemeinden mit hohem Denkmalbestand sieht das Sächsische Denkmalschutzgesetz vor, den Status der Unteren Denkmalschutzbehörde zu verleihen. Dies kann jedoch nur unter den Voraussetzungen geschehen, dass zum einen den Gemeinden auch die Aufgaben der unteren Bauaufsicht zustehen und dass diese Gemeinden über ausreichend Fachpersonal verfügen.¹⁴

*Kommunale Gebietskörperschaft*¹⁵

Aufgaben der Gemeinden¹⁶

- generelle Pflicht zur Unterstützung von Denkmalschutz und -pflege
- die Anhörung der Denkmalfachbehörden als Träger öffentlicher Belange (z.B. Bauleitplanung)
- der Erlass von Satzungen für die Denkmalbereiche
- die Erhaltungspflicht für gemeindeeigene Denkmale
- die Pflicht der finanziellen Förderung
- die Pflicht zu schonender Nutzung
- die Pflicht zum Umgebungsschutz (Planungsgrundsatz, im Bauleitplan umzusetzen)
- die Pflicht zur Offenlegung der Planungsabsichten

¹³ § 3 Abs. 3 SächsDSchG

¹⁴ § 3 Abs. 2 SächsDSchG

¹⁵ Martin, Krautzberger, Handbuch, 2001, S. 293

¹⁶ Martin, Krautzberger, Handbuch, 2001, S. 296

- die Anzeige bei Denkmalverdacht
- nach Gemeindeordnungen fördern Gemeinden das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes, hier zu gehörende zuerst die Denkmale
- weitere Aufgaben ergeben sich in ihrem gesamten fiskalischen und hoheitlichen Tätigkeitsbereich
- der Erlass von Rechtssätzen

2.2 Unterschutzstellungsverfahren

In Sachsen gilt gem. §10 SächsDSchG das Generalklauselprinzip, welches das nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen beinhaltet. Die sächsischen Objekte sind nur dann geschützt, wenn sie die Kriterien eines Denkmals erfüllen und zusätzlich durch einen hoheitlichen Verwaltungsakt in die Denkmalliste aufgenommen worden sind. Der Denkmalschutz als Rechtsfolge wird nicht durch den Hoheitsakt, sondern durch den gesetzlichen Ausspruch selbst herbeigeführt. Die Denkmalliste hat immer nur nachrichtliche Bedeutung und die Eintragung hat keine rechtsbegründende, sondern nur Informationswirkung.

Die vorhandenen Denkmalverzeichnisse sind lediglich Orientierungshilfen und zur Anwendung der Denkmaltatbestände gedacht. Nicht geschützte Objekte können den zuständigen Behörden als schutzwürdige Objekte vorschlagen werden. Die Behörden prüfen dann den Vorschlag (Antrag) und genehmigen ggf. den Antrag.

2.3 Definition des Denkmals gem. §2 Abs. 1 SächsDSchG

17

- (1) *Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.*
- (2) *Zu einem Kulturdenkmal gehören auch Zubehör und Nebenanlagen soweit sie mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden.*
- (3) *Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch*
 1. *die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist,*
 2. *Denkmalschutzgebiete (§21), Grabungsschutzgebiete (§22) und archäologische Reservate (§ 23),*
 3. *Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden.*
- (4) *Gegenstand des Denkmalschutzes können auch Orte zu geschichtlichen Ereignissen sein.*
- (5) *Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes können insbesondere sein*
 - a) *Bauwerke,*
 - b) *Siedlungen oder Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung,*
 - c) *Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, historische Landschaftsformen wie Dorfluren, Haldenlandschaften,*
 - d) *Werke der Produktions- und Verkehrsgeschichte,*

¹⁷ Gegenstand des Denkmalschutzes §2 SächsDSchG

- e) *Orte und Gegenstände zu wissenschaftlichen Anlagen oder Systemen,*
- f) *Steinmale,*
- g) *unbewegliche und bewegliche archäologische Sachzeugen wie Reste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten und andere Reste von Gegenständen und Bauwerken,*
- h) *Werke der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks,*
- i) *Sammlungen.*

Man unterscheidet mehrere Denkmalgattungen. Dazu gehören das Baudenkmal, das Bodendenkmal, das bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmal sowie die Sachgesamtheit.

Nach § 90 BGB werden als Kulturdenkmale nur „körperliche Gegenstände“ bezeichnet. Unkörperliches wie historische Straßen- und Flurbezeichnungen oder geschichtliche Orte ohne Spuren sind keine Kulturdenkmale.

2.3.1 Definition Sachgesamtheit

Eine Sachgesamtheit besteht nach zivilrechtlichem Verständnis aus einer Mehrheit von beweglichen und unbeweglichen Sachen, die z.B. wegen ihrer gemeinsamen Geschichte oder des Städtebaus unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammengefasst wird.¹⁸ *In Sachsen gibt es keinen Ensemblebegriff, nur den Begriff der Sachgesamtheit.* Dieser entspricht dem des Ensemble und des Denkmalbereichs.¹⁹ Erfasst werden mit ihm aber auch archäologische Fundzusammenhänge und Sammlungen.

2.3.2 Untertägige Anlagen

Untertägige Anlagen stehen unter Schutz (deklaratorisches System), weshalb bisher nicht geschützte untertägige Objekte auf Antrag der Unteren Denkmalschutzbehörden bei der Obersten Denkmalschutzbehörde ebenfalls in die Denkmallisten des Freistaates aufgenommen werden können.

Das Sächsische Oberbergamt ist für die Betreuung der untertägigen Anlagen zuständig. Pläne und Risse sind von dieser Behörde zu beschaffen!

2.4 Gründe für die Unterschutzstellung (Denkmalfähigkeit)

Ein Objekt kann dann den Denkmalstatus erlangen, wenn es mindestens eine der nachfolgenden Kriterien erfüllt. Die Liste der Kriterien ist dabei abschließend, das heißt lediglich aus den im sächsischen Denkmalschutzgesetz aufgelisteten Bedeutungsarten kann eine Denkmalfähigkeit abgeleitet werden.²⁰

Bedeutungsarten:

- Geschichtliche Bedeutung
- künstlerische Bedeutung
- wissenschaftliche Bedeutung
- Städtebauliche Bedeutung

¹⁸ Martin: Kommentar Sächsisches Denkmalschutzgesetz 1999, S. 43.

¹⁹ Martin; Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz 2001, S. 131

²⁰ Martin: Kommentar zum sächsischen Denkmalschutzgesetz, S. 46ff.

- Landschaftsgestaltende Bedeutung

Ohne selbst Kulturdenkmal zu sein, wird auch die Umgebung des Kulturdenkmals unter Schutz gestellt.

Die Umgebung des Kulturdenkmals erhält gem. § 2 Abs. 3 Nr.1 SächsDSchG ebenfalls einen indirekten Schutz. Dieser wird als *Umgebungsschutz* bezeichnet. Er erlangt besonders im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren an Bedeutung, wenn das Kulturdenkmal das Umfeld maßgeblich prägt oder das Kulturdenkmal wesentlich von seiner Umgebung abhängt. Gemeint sind die vor allem optischen Zusammenhänge. Begründet werden kann dies u.a. durch Bau- masse und Höhe eines Denkmals sowie durch Natur- und Landschaftsbestandteile in Beziehung zu einem Denkmal. Der Umfang einer jeden Umgebungsschutzzone ist dabei in jedem Einzelfall zu entscheiden. Des Weiteren sind die Sichtachsen zum Denkmale zu beachten.

Hinweis für die Pilotstudien

In den zu erstellenden Karten und Plänen für die Pilotstudien müssen alle wichtigen Sichtachsen eingetragen werden. Diese sollen als ein begrenzter Bereich farbig (gelbe Linien / Schraffur) dargestellt werden. Besondere Bedeutung haben Sichtachsen, die bereits auf historische Abbildungen (Fotografien, Zeichnungen etc.) das Denkmal aus einer bestimmten Sicht zeigen.

2.5 Schutzvorschriften für Baudenkmale

Man unterscheidet bei den Schutzvorschriften für Baudenkmale zwischen rechtsverbindlichen und rechtsunverbindlichen Vorschriften. Rechtsverbindliche Schutzvorschriften haben direkten gesetzlichen Charakter und ziehen bei Nichtbeachtung ggf. Strafen nach sich. Rechtsunverbindliche Schutzvorschriften haben dagegen keinen gesetzlich verankerten Hintergrund und sind daher bei Zuwiderhandlung nicht juristisch (gerichtlich) einklagbar.

2.5.1 Rechtsverbindliche Schutzvorschriften für Baudenkmale: Übersicht

Nationale Ebene

Titel	Beschreibung
Bauleitplanung	Oberbegriff für die vom Baugesetzbuch geregelten vorbereitenden Bauleitpläne (vgl. Flächennutzungsplan) und verbindlichen Bauleitpläne (vgl. Bebauungsplan).

Landesebene

Titel	Beschreibung
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG)	Stand 2004, Neufassung z.Z. in Bearbeitung
Landesentwicklungsplan Sachsen	Als Landesentwicklungsplan (LEP) wird die

	landesweite Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene bezeichnet. Landesentwicklungspläne sind landesweite Raumordnungspläne i.S. des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG). Landesentwicklungsplan Sachsen 16.12.2003
Regionalplan	Die Regionalplanung dient unterhalb der staatlichen Raumordnung der Konkretisierung, der fachlichen Integration und Umsetzung landesplanerischer Ziele. Sie nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher und kommunaler Planung ein. Die Regionalplanung, bei welcher Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung aufgestellt werden, erzeugt damit Planungssicherheit für Gemeinden und Fachplanungsträger. Regionalplan bspw. für Südwestsachsen 14.12. 2000

Kommunale Ebene

Titel	Beschreibung
Bebauungsplan	Ein Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) regelt die Art und Weise der möglichen Bebauung von parzellierten Grundstücken und die Nutzung der in diesem Zusammenhang stehenden von einer Bebauung frei zu haltenen Flächen.
Denkmalschutzgebietssatzung	Diese Satzung wird durch die jeweilige Gemeinde erlassen Gesetzliche Grundlage: § 21 SächsDSchG
Erhaltungssatzung	Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt. Baumaßnahmen, die dem Raumplanungsziel der Stadt widersprechen, können aufgrund dieser Satzung abgelehnt werden. Gesetzliche Grundlage: § 172 BauGB
Gestaltungssatzung	Die Gestaltung der Gebäude und damit das Ortsbild werden durch die in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften geregelt. So werden u.a. das Anbringen von Werbeschildern, aber auch die Wahl von Dachformen, Fensterformen, Materialien und Farben oder auch die Gestaltung von Freibereichen, insbesondere von Einfriedungen reglementiert. Gesetzliche Grundlage: § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) und des § 89 Absatz 1 der Sächsi-

	schen Bauordnung (SächsBO)
Sanierungssatzung	Die Gemeinde kann mit Hilfe dieser Satzung ein Sanierungsgebiet festlegen und gibt damit gleichzeitig zum Ausdruck, das Ortsbild zu erhalten und zu schützen. Gesetzliche Grundlage: § 142 Bau GB

2.5.1.1 Rechtsverbindliche Schutzvorschriften auf nationaler Ebene

Bauleitplanung

In der Bauleitplanung müssen Belange des Denkmalschutzes und des Naturschutzes berücksichtigt werden. Das Baugesetzbuch sieht vor, dies bereits in die Planaufstellung (den Planungsprozess) zu integrieren.

Der Bau von Verkehrswegen erfordert in den meisten Fällen ein Planfeststellungsverfahren, bei dem die Belange des Naturschutzes mit eingebracht werden.

Grundsätze: § 1 Abs.5 (unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Kontrolle bei der Genehmigung bzw. Anzeige der Bauleitplanung durch die höhere Verwaltungsbehörde und der Kontrolle durch die Gerichte unterliegen)

- die geordnete städtebauliche Entwicklung
- eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung
- Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (hier wird die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angesprochen.)

Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen²¹

- Aufstellungsbeschluss durch die Gemeinde
- Planungsanzeige und Anfrage nach Zielen der Raumordnung und Landesplanung
- Erarbeitung eines Planentwurfs durch Fachkräfte der Gemeinde oder freien Städteplanern
- Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB)
- Abstimmung mit benachbarten Gemeinden (gem. § 2 Abs. 2 BauGB)
- Planauslegung und Auslegungsbekanntmachung
 - o Plan mit Erläuterungsbericht sind öffentlich, d.h. zu jedermanns Einsicht auszulegen (vgl. § 3 Abs. 2. 1 BauGB)
- Verfahren zur Prüfung der Bedenken und Anregungen (gem. § 3 Abs. 2 S. 4-6 BauGB)
- Änderung des Planentwurfs
- Abschließender Beschluss über den Bauleitplan durch den Gemeinderat, §§ 6, 10 BauGB
 - o Flächennutzungsplan wird als hoheitliche Maßnahme eigener Art beschlossen
 - o Der Bebauungsplan wird als Satzung (gem. § 10 BauGB) beschlossen

²¹ Portz/Runckel: Baurecht, 1994, 54ff.

- die Anzeige und Genehmigung der Bauleitpläne (§11 Abs. 1 BauGB)
 - o ortsübliche Bekanntmachung
- Wirksamwerden und Bekanntmachung der Bauleitpläne

2.5.1.2 Rechtsverbindliche Schutzvorschriften auf Landesebene

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG)

Im sächsischen Denkmalschutzgesetz²² werden Aufgaben und Gegenstand von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Organisation der Denkmalschutzbehörden sowie Schutzvorschriften erläutert. Des Weiteren beinhaltet das Gesetz Regelungen zum Schatzregal, Entschädigung und Enteignung sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Landesentwicklungsplan Sachsen

Der Landesentwicklungsplan²³ Sachsen (LEP) beruht auf dem Gesetz der Raumordnung und der Landesplanung des Freistaates Sachsen.

Regionalplanung

Der Regionalplan dient der Konkretisierung, der fachlichen Integration und der Umsetzung von Grundsätzen und Zielen der Landesplanung und Raumordnung. Sie ist daher das verbindende Glied zwischen Bundes- und Kommunalebene, die den Gemeinden und Fachplanungsträgern Planungssicherheit gibt.²⁴

Der Freistaat Sachsen wird in fünf Planungsregionen, welche Regionen unterhalb der Landesebene sind und die sich Landkreisen und kreisfreien Städten zusammensetzen. In Sachsen sind dies: Oberlausitz-Niederschlesien, Oberes Elbtal-Osterzgebirge, Chemnitz-Erzgebirge, Westsachsen und Südwestsachsen. Für Westsachsen und Oberlausitz-Niederschlesien gelten außerdem Braunkohlepläne (für laufende Tagebaue) und Sanierungsrahmenpläne für stillgelegte Tagebaue.

Zur Umsetzung der Aufgaben sind Regionale Planungsverbände gegründet wurden. Aufgaben des Regionalplans sind:

- Aufstellen und Fortschreiben des Regionalplanes
- Umsetzung des Landesrahmenplans innerhalb des Regionalplans
- Wahrnehmung von Beratungsaufgaben der Träger der Bauleitplanung, der anderen öffentlichen und privaten Planungsträger
- Mitwirkung am Landesentwicklungsplan
- Durchführung von Raumordnungsverfahren
- Mitwirkung bei Fachplanungen des Landes
- Bildung von Initiativen zur Förderung und Entwicklung der Region
- Zusammenarbeit mit den Trägern regionaler Gemeinschaftsaufgaben

²² SächsGVBl. Jg.1993 Bl.-Nr.14 S.229; Fsn-Nr.: 46-1; Fassung gültig vom: 23.05.2004 bis:31.07.2008 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG vom 3. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004 beschlossen vom Sächsischen Landtag, entnommen von: <http://www.revosax.sachsen.de/> (Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen)

²³ Landesplanungsgesetz – SächsLPIG vom 14.12.2001, in: SächsGVBl. S.716.

²⁴ Staatsministerium für Umwelt- und Landesentwicklung (Hrsg.): Eine Einführung in die Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung. In: Materialien zur Landesplanung, 1, Dresden 1996, S.

2.5.1.3 Rechtsverbindliche Schutzvorschriften auf kommunaler Ebene

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan enthält die für jedermann rechtsverbindlichen städtebaulichen Festsetzungen für die Teile des Gemeindegebietes, die solcher Regelungen bedürfen. Der Bebauungsplan wird als Satzung von der Gemeinde beschlossen (§10 BauGB). Der Bebauungsplan muss klar formuliert werden und hat unmittelbare Außenwirkung, d.h. die Festsetzungen haben unmittelbar Wirkung auf die betroffenen Grundstückseigentümer. Die rechtliche Bedeutung des Bebauungsplans liegt darin, dass er Inhalt und Schranken des Eigentums konkretisiert. Der Bebauungsplan ist grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und darf diesem nicht widersprechen. Für die neuen Bundesländer gibt es Sonderregelungen, da oft aus zeitlichen Gründen der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden konnte. Dazu zählen: selbstständiger und vorzeitiger Bebauungsplan. Daneben gibt es außerdem Ausnahmen bei der Erstellung des Bebauungsplans, wenn dringender Wohnungsbedarf bei der Bevölkerung besteht.

Erhaltungssatzung

Nach §172 Bau GB kann die Gemeinde Gebiete bezeichnen, die

- der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (Stadtgestalterhaltungssatzung) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bau GB
- der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Milieuschutzsatzung) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau GB
- oder der Sicherung eines sozial verträglichen Ablaufs städtebaulicher Umstrukturierung (Umstrukturierungssatzung) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bau GB dienen.

Innerhalb des Satzungsgebietes sind bestimmte Vorhaben genehmigungspflichtig.

Die Bezeichnung eines Erhaltungsgebietes kann in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung erfolgen.

Inhalt

Dient der Erhaltung der städtebaulichen Qualität eines bestimmten Gebietes, wie es sich aus der vorhandenen Bebauung ergibt, mit dem Ziel:

- o Schutz des Ortsbildes, der Stadtgestalt oder des Landschaftsbildes.
- o Erhalt baulicher Anlagen, die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.
 - Als Ortsbild wird die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteils bezeichnet
 - Unter Stadtgestalt versteht man die Baustruktur einer Stadt, auch die Grundrisse von Plätzen und Straßen.
 - Durch die Einbeziehung des Landschaftsbildes in die Erhaltungssatzung können auch bebaute Flächen im Außenbereich geschützt werden.

Es spielt dabei keine Rolle, wie viele Denkmale in dem Bereich anzutreffen sind. Der städtebauliche Denkmalschutz nimmt nach (§172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) die zu erhaltenden baulichen Anlagen in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und in ihrer stadträumlichen Funktion für das gegenwärtige Zusammenleben der Menschen einer Gemeinde auf.

Verfahren

Zur vorläufigen Sicherung der Erhaltungsziele kann die Gemeinde den Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach §172 abs. 2 BauGB fassen. Zu beachten ist

- die ortsübliche Bekanntmachung,
- der Beschluss ist nicht genehmigungspflichtig gegenüber der Baugenehmigungsbehörde,
- die Bezeichnung des Erhaltungsgebietes erfolgt förmlich entweder in einem Bebauungsplan oder durch eine „sonstige Satzung“.
 - o In der „sonstigen Satzung“ sind gegenüber dem Bebauungsplan weniger Verfahrensanforderungen zu erfüllen; u.a. braucht die Gemeinde kein Beteiligungsverfahren zu eröffnen.
 - Beteiligungsverfahren: Beteiligung der Bürger und Träger der öffentlichen Belange (Kann auch dazu dienen, für den Zweck der Satzung zu werben.)
 - Vorbereitende Untersuchungen können angezeigt sein, um die Abgrenzung des Erhaltungsgebietes sinnvoll vornehmen zu können.
 - Benachrichtigung über das Vorhaben der Gemeinde von Bedarfsträgern nach § 26 Nr. 2 BauGB und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Eigentümern von Grundstücken.

Genehmigungsversagungsgründe gem. § 172 Abs. 3 BauGB

Ist eine Satzung erlassen worden, ist in jedem Genehmigungsfall zu prüfen, welches Satzungsziel im konkreten Genehmigungsfall im Vordergrund steht. Je nach dem ist die Prüfung anhand der Kriterien des § 172 Abs. 3 und 4 BauGB oder beider vorzunehmen.

Gründe für die Versagung einer Genehmigung können im Falle von Antrag auf Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage sein, wenn diese zum Schutz des Ortsbildes, der Stadtgestalt oder des Landschaftsbilds erhalten bleiben soll. Diese Vorschrift betrifft vor allem den städtebaulichen Denkmalschutz. Sind bauliche Anlagen von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung Gegenstand der Genehmigungsentscheidung, ist als Schutzobjekt nicht nur das Einzelgebäude, sondern auch dessen Funktion im städtebaulichen Zusammenhang als maßgeblich anzusehen. Das Gebäude muss dabei kein Denkmal sein. Im Unterschied zum Denkmalschutzrecht steht nicht das Objekt mit seinem historischen Bestand im Vordergrund, sondern die stadträumlichen Bezüge des erhaltenswerten Gebäudes. Deshalb können Veränderungen am Aussehen des Gebäudes (Auswechseln von Fenstern mit einer anderen Gliederung, Abschlagen von Fassadenverzierungen) versagt werden.

Bei einer beabsichtigten Errichtung eines Gebäudes kann die Baugenehmigung im Einzelfall versagt werden, auch wenn nach §§ 30ff. BauGB alle anderen planungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wenn die städtebauliche Gestalt durch den Neubau wesentlich beeinträchtigt würde.

Gestaltungssatzung

Gemeinden können nach der Landesbauordnung (§ 82 BauO) besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen stellen. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, deshalb ist auch die Gemeinde zuständig für den Erlass der Satzung. Ob örtliche Bauvorschriften erlassen werden, liegt im Ermessen der Gemeinde. Sie sollten immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn das allgemeine Verunstaltungsverbot der Bauordnung nicht ausreicht, um den besonderen baulichen und städtebaulichen Gestaltanforderungen eines Gebietes gerecht zu werden. Auf Grundlage der Landesbauordnungen können die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sich neben dem Schutz vor Verunstaltung auf eine weiterreichende positive Gestaltungspflege erstrecken.

Neben dem Schutz vor Verunstaltungen beabsichtigt die Satzung auch die Gestaltungspflege des betreffenden Gebietes.

Arten von Gestaltungssatzungen

1. Allgemeine Gestaltungssatzung

- Aufstellung von Anforderungen für genau abgegrenzte, bebaute oder unbebaute Teile des Gemeindegebietes. Damit bekundet die Gemeinde ihre baugestalterischen Absichten.
- Die Gemeinde muss dabei keine abschließenden Regelungen über das Satzungsgebiet treffen. Sie kann sich auf Einzelfragen der Gestaltung beschränken. Diesen kommt jedoch eine besondere Bedeutung zu und sie müssen für das gesamte Satzungsgebiet Gültigkeit besitzen. Sind mehrere Stil- und Formenrichtungen anzutreffen, kann der Erlass einer Gestaltungssatzung auf rechtliche Schwierigkeiten stoßen.
- Die Anforderungen beziehen sich in den meisten Fällen auf:
 - o Gebäudestellung, -breite, -höhenlage und -gliederung,
 - o Dachform, Firstrichtung, Dachneigung, Farbe und Material der Dacheindeckung (z.B. Schiefer), Dachgauben,
 - o Sockel-, Trauf-, First-, Gebäudehöhe, Kniestock (Drempel),
 - o Werkstoff, Putz, Farbe der Außenwände, Wandverkleidungen,
 - o Fenster, Fensterteilung, Fensterläden, Schaufenster.

Werbeanlagen oder Empfangsanlagen können nicht generell mit Hilfe von Gestaltungssatzungen verboten werden, da dies in das Grundrecht der Informationsfreiheit eingreifen würde. Es sind jedoch gestalterische Anforderungen möglich, die das Anbringen von Antennen o.ä. auf den rückwärtigen Teil der Gebäude beschränkt.

Bei Werbeanlagen erstreckt sich die Satzung auch auf verschiedene Arten dieser Anlagen im Satzungsgebiet.

2. Gestaltungssatzung in historischen Stadtteilen

Gemeinden können darüber hinaus in örtlichen Bauvorschriften besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten stellen, die dem Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern und Naturdenkmälern dienen. Zudem können auch Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Art der Gestaltungssatzung bezieht sich auf bebaute Innenstadtbereiche, die ähnliche Merkmale aufweisen müssen wie Gebiete, für die eine Stadterhaltungssatzung nach dem Baugesetzbuch in Betracht kommt. Beide Satzungen können ergänzend wirken. Dabei ist jedoch zu beachten, dass für die Gestaltungssatzung strengere Anforderungen gelten als für die Stadterhaltungssatzung.

Bei der Gestaltungssatzung ist neben der Begrenzung des Satzungsgebietes auch das Satzungsziel festzulegen. Zusätzlich beinhaltet die Gestaltungssatzung auch besondere Anforderungen unter Beachtung der Erforderlichkeits- und Bestimmtheitsgrundsatzes. Der Vorteil der Gestaltungssatzung gegenüber der Erhaltungssatzung besteht darin, dass hier auf der Stufe der Genehmigung baulicher Vorhaben ein konkreter Beurteilungsmaßstab vorliegt.

Eine Kombination beider Satzungen kann sinnvoll sein, weil durch eine Gestaltungssatzung lediglich positive Gestaltungspflege betrieben werden kann, jedoch der Abriss eines erhaltungswürdigen Objektes nicht verhindert wird.

Auch bei der Gestaltungssatzung in historischen Stadtteilen kann das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten versagt werden, wenn sie der Satzung widersprechen. Ein generelles Verbot solcher Anlagen ist jedoch nicht zulässig.

Verfahren

Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften durch sonstige Satzung oder im Rahmen eines Bebauungsplans erlassen. Die Zweckmäßigkeit bestimmt, welche Rechtsnorm gewählt wird.

Möglich sind:

Bebauungsplan

Dieser wird vor allem dann zweckmäßig sein, wenn im Zusammenhang mit anderen planungsrechtlichen Festsetzungen für das bestimmte Gebiet auch gestalterische Anforderungen gestellt werden. Wird dieser Weg gewählt, dann richtet sich auch das Aufstellungsverfahren für die Gestaltungssatzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

Sonstige Satzung

Bei der Wahl des Erlasses einer Sonstigen Satzung sind keine besonderen Verfahrensschritte vorgeschrieben. Es wird jedoch empfohlen, auch ohne rechtliche Verpflichtung folgende Verfahrensschritte durchzuführen, um die Akzeptanz der Satzung zu erhöhen:

- Anfertigung zeichnerischer Darstellungen des Satzungsgebietes.
- Genehmigung der Satzung durch diejenige Behörde, die auch die Bebauungspläne genehmigt.
- Enthält die Sonstige Satzung auch zeichnerische Darstellungen, können diese bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt werden. Dies muss in der Satzung vermerkt werden.

Sanierungssatzung

In der städtebaulichen Sanierungssatzung werden gem. § 142 Abs. 3 S. 2 BauGB von der Gemeinde Gebiete festgelegt, um vorhandene städtebauliche Missstände zu beheben. In den Sanierungsgebieten gilt ein besonderes nationales Städtebaurecht, mit dem die Umsetzung der komplexen Maßnahmen zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände gesteuert wird. Zu den Unterlagen ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 und eine Karte mit den Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes im Maßstab 1:1.000 beizufügen. Die vom Gemeinderat beschlossene Sanierungssatzung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (gem. §246a Abs. 1 S. 4 BauGB).

Inhalt der Sanierungssatzung²⁵:

- Angabe der Ermächtigungsgrundlage (BauGB, Gemeindeordnung);
- Genaue Bezeichnung und Abgrenzung des Sanierungsgebietes;
- Erklärung, dass das in der Satzung bezeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt ist;
- Beim vereinfachten Verfahren: Ausschluss der Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnitts und evt. Ausschluss sämtlicher Genehmigungsvorbehalte nach § 144 BauGB oder von § 144 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB;
- Inkrafttreten (vgl. § 143 Abs. 2 S. 3 BauGB).

Die Sanierungssatzung muss nicht die Ziele und Zwecke der Sanierung beinhalten, auch nicht in ihren Grundzügen. Die Sanierungssatzung setzt die Feststellung des Sanierungsbedürfnisses und der Notwendigkeit einer Sanierungsmaßnahme voraus.

Die Prüfung der Satzung und aller ihr beigefügten Unterlagen²⁶ erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der höheren Verwaltungsbehörde. Eine fehlerhafte Sanierungssatzung ist

²⁵ Portz/Runckel: Baurecht, 1994, 215 ff.

²⁶ Portz/Runckel: Baurecht, 1994, 216.

als Rechtsverletzung durch die Aufsichtsbehörde mittels Verwaltungsaktes gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Die Sanierungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.²⁷

Denkmalschutzgebietssatzung

Gemeinden können nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz sog. Denkmalschutzgebietssatzungen erlassen. Strittig ist deren Anwendungsbereich, da bereits nach § 2 Abs. 1 Sachgesamtheiten und nach § 2 Abs. 5 Kulturdenkmale, zu denen auch Siedlungen und Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder u.a. gehören, geschützt sind. Diese Kulturdenkmale sind bereits nach §§ 2 und 10 SächsDSchG geschützt und bedürfen bei baulichen Veränderungen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalschutzgebietssatzung findet dort Anwendung, wo eine deutliche Abgrenzung der in § 21 genannten Gebiete notwendig erscheint, um den Umfang des Schutzes zu bestimmen oder zu erweitern.

Schutzgegenstand der Denkmalschutzgebiete ist deren Erscheinungsbild. Dies unterscheidet sie wesentlich von den sonstigen Kulturdenkmälern, die sowohl im Erscheinungsbild als auch nach ihrer Substanz geschützt sind. Es ist nicht erforderlich, dass jede bauliche Anlage innerhalb des Gebietes ein Denkmal ist. Es genügt, wenn aufgrund der Anordnung der Anlage oder deren Erscheinungsbild aus geschichtlichen, künstlerischen u.a. Gründen ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Erscheinungsbildes vorhanden ist. Auch hier steht die Umgebung der bestimmten Gebiete unter Schutz, soweit es für das Gebiet relevant ist. *Für die Denkmalschutzgebiete gilt jedoch nicht die Gewährleistung von Blickbeziehungen oder Sichtbezügen von außen!* Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung können daher nicht allein mit dem Hinweis darauf verhindert werden, dass sie das mit der Denkmalschutzgebietssatzung geschützte Erscheinungsbild stören. Sind die Sachgesamtheit der Gebiete jedoch gleichzeitig Kulturdenkmale nach §12 SächsDSchG ist auch der Umgebungsschutz gewährleistet.

Die Denkmalschutzgebietssatzung wird von der Gemeinde erlassen, muss aber das Benehmen der Landesoberbehörde für Denkmalschutz herstellen, d.h., die Landesoberbehörde muss eine Stellungnahme zum Vorhaben der Gemeinde abgeben. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 bedarf die Satzung der Genehmigung des Regierungspräsidiums als höherer Denkmalschutzbehörde, § 3 Abs.1 Nr.2.

Veränderungen am geschützten Bild des Denkmalschutzgebietes bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Verfahren

Es gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften. Auch für die Bekanntmachung der Satzung ist auf die Kommunalbekanntmachungsverordnung in Verbindung mit den jeweiligen Satzungen der Gemeinden über öffentliche Bekanntmachungen zu verweisen. Es wird den Gemeinden empfohlen, die Satzung öffentlich auszulegen, um für sie bei den Grundstückseigentümern zu werben.

Empfehlung

Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen empfiehlt den Beschluss von Denkmalschutzsatzungen durch die Gemeinden, da diese weniger restriktiv sind als Gestaltungssatzungen.

Historische Stadtgrundrisse können mit Hilfe von Denkmalschutzsatzungen geschützt werden.

2.5.2 Rechtsunverbindliche Schutzvorschriften für den Denkmalschutz

Titel	Beschreibung
-------	--------------

²⁷ Portz/Runckel: Baurecht, 1994, 217.

Flächennutzungsplan	Der Flächennutzungsplan (FNP) (vorbereitender Bauleitplan) stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde dar. Er ist das Ergebnis eines grundsätzlichen politischen sowie fachlichen Planungsprozesses einer Gemeinde. Seine Inhalte richten sich nach den Vorschriften des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB). Gesetzliche Grundlage: §1 Abs. 2 BauGB
Städtebaulicher Rahmenplan	Ein städtebaulicher Rahmenplan ist ein informelles Planungsinstrument, um Entwicklungspotentiale eines Stadtteils auszuloten und Perspektiven für dessen zukünftige Nutzung in groben Zügen darzustellen. Er ist nicht rechtsverbindlich und keinem standardisierten Verfahren unterworfen. Gesetzliche Grundlage: §140 Nr.4 Bau GB

Flächennutzungsplan

28

Nach §1 Abs. 2 BauGB stellt der Flächennutzungsplan die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar. Er begründet für den einzelnen Bürger keine Rechtsverbindlichkeit und ist allein auch keine ausreichende Grundlage für Entscheidungen und Maßnahmen auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Er bildet die Grundlage für die Planungen der Gemeinde. Der Flächennutzung wird durch den Bebauungsplan konkretisiert. Der Flächennutzungsplan hat eine dreifache Wirkung:

- er ist Planungsgrundlage, aus der grundsätzlich die verbindlichen Bebauungspläne zu entwickeln sind (§8 Abs. 2 S. 1 BauGB), d.h. die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen die zugrunde liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans berücksichtigen, konkreter ausgestalten und damit zugleich verdeutlichen.
- öffentliche Planungsträger haben gemäß §7 BauGB ihre Planung dem Flächennutzungsplan anzupassen, soweit sie diesem nicht widersprochen haben,
- der Flächennutzungsplan ist in den Fällen des §34 Abs. 4 S.1 Nr. 2 BauGB Voraussetzung für eine Entwicklungssatzung der Gemeinde²⁹

Im Außenbereich ist ein nicht gemäß §35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben grundsätzlich unzulässig, wenn es den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§35 Abs. 3 S.1 BauGB).³⁰

Städtebaulicher Rahmenplan

Als sogenannter informeller Plan ist der städtebauliche Rahmenplan nicht rechtlich institutionalisiert und daher sehr vielseitig verwendbar. Der Rahmenplan dient dazu, den Stadtplanungs- und -entwicklungsbehörden eine kontinuierliche Steuerung und Anpassung an die sich ständig wandelnden Erkenntnisse, Bedürfnisse und politischen Prioritäten vorzunehmen. Für Rahmenpläne

²⁸ Vgl. S. 44

²⁹ Portz/ Runkel: Baurecht. 1994, S. 38.

³⁰ Portz/ Runkel: Baurecht.1994, S. 38.

gibt es keine Verfahrensvorschriften und inhaltlichen Vorgaben bei der Ausgestaltung. Es empfiehlt sich daher die Rahmenpläne von der Gemeinde förmlich zu beschließen, um sie als Abwägungsgrundlage und Maßnahmeentscheidung zu befähigen. Des Weiteren empfiehlt sich eine Bürgerbeteiligung vorzunehmen und Träger öffentlicher Belange in die Planaufstellung einzubeziehen. Im letzten Schritt wird der Rahmenplan veröffentlicht, womit die Gemeinde ihren Gestaltungswillen dokumentiert.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG)

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*
- 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.³¹*

3.2 Naturschutzbehörden (§40 SächsNatSchG)

Der §40 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege³² regelt die Organisationsstruktur der Naturschutzbehörden.³³

- 1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Naturschutzbehörde,*
 - 2. die Regierungspräsidien als höhere Naturschutzbehörden,*
 - 3. die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.*
- (2) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten als unteren Naturschutzbehörden übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.*
- (3) Die fachliche Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden obliegt als Fachbehörden*
- 1. für die oberste Naturschutzbehörde dem Landesamt für Umwelt und Geologie,*
 - 2. für die unteren Naturschutzbehörden den höheren Naturschutzbehörden,*
 - 3. in Nationalparks, der Nationalparkregion Sächsische Schweiz und den Naturschutzgebieten „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ dem Staatbetrieb Sachsenforst als Nationalparkamt Sächsische Schweiz,*

³¹ Bundesnaturschutzgesetz, 2002.

³² Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 03.07.2007, in: SächsGVBl. Jg.2007 Bl.-Nr.9 S.321 Fsn-Nr.:653-2; Fassung gültig vom:10.05.2007 bis: 31.07.2008) entnommen von <http://www.revosax.sachsen.de/> (Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen):

³³ http://www.umwelt.sachsen.de/lfug/natur-landschaftsschutz_436.html

4. in Biosphärenreservaten der in §18 Abs.3 SächsNatSchG genannten Verwaltung.³⁴

3.2.1 Regionale Planungsverbände

Aufgaben: Aufstellung der Regionalpläne

3.2.2 Gemeinden

Aufgaben: Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen

3.3 Definitionen der Schutzgebiete

Abschnitt 4 des Bundesnaturschutzgesetzes³⁵ regelt den „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft ("Flächenschutz)"³⁶

Das Gesetz sieht verschiedene Kategorien geschützter Gebiete sowie den Schutz bestimmter Einzelobjekte vor. Der Charakter dieser Gebiete wird in jeweils eigenen Beiträgen beschrieben:

3.3.1 Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)

(1) *Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen*

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
3. *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.*

(2) *Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.*

3.3.2 Nationalpark (§ 24 BNatSchG):

(1) *Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die*

1. *großräumig und von besonderer Eigenart sind,*
2. *in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und*
3. *sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder*

³⁴ §18 Abs.3 SächsNatSchG Für die Verwaltung und Betreuung eines Biosphärenreservats ist eine Reservatsverwaltung einzurichten.

³⁵ Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002; in: BGBl. I S. 1193.

³⁶ Vgl. Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – Sächs-NatSchG) im Abschnitt 4.

in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

- (2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.*
- (3) Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden.*

3.3.3 Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG):

- (1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,*
 - 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,*
 - 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und*
 - 4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.*
- (2) Die Länder stellen sicher, dass Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.*

3.3.4 Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG):

- (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft*
 - 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
 - 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
 - 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.*
- (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

Beachte:

Landschaftsschutzgebiete sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und müssen in Bebauungsplänen dargestellt und beachtet werden. Man spricht hier von einer nachrichtlichen Ü-

bernahme. Sie sind verbindlich und können nicht etwa aufgrund eines übergeordneten Allgemeinwohls in der Abwägung überwunden werden.

3.3.5 Naturpark (§ 27 BNatSchG):

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- 1. großräumig sind,*
- 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,*
- 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,*
- 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,*
- 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,*
- 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.*

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

3.3.6 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar, deren besonderer Schutz

- 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.*

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

3.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder*
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.*

3.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

(1) Die Länder regeln das Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke der Ostsee sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich. Die Länder können weitere Biotope den in Satz 1 genannten gleichstellen. Sie sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.

3.3.9 FFH Gebiete

Die Flora – Fauna – Habitat- Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) wurde als Naturschutzlinie von der Europäischen Union 1992 beschlossen. Sie dient gemeinsam mit der Vogelschutzrichtlinie zur Umsetzung der Berner Konvention, deren Inhalt die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten darstellt. Dieses wird als Natura 2000 bezeichnet.

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der darin existierenden Pflanzen und Tiere.

Verfahrensweise

Die Bundesländer stellen Listen von Schutzgebieten zusammen. Die Flächen sollen primär unter dem Kriterium des Arten- und Habitatschutzes zusammengestellt werden und umfassen auch schon bestehende Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Bei der Auswahl haben die Länder einen naturschutzfachlichen Ermessensspielraum. Es dürfen aber keine anderen als naturfachliche Aspekte bei der Auswahl eine Rolle spielen (z.B. politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche und infrastrukturelle Interessen).

Die Listen mit den FFH-Flächen melden die Länder an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bereits mit der Meldung genießen die gemeldeten Flächen nach dem BNatSchG und den Naturschutzgesetzen der Länder einen vorläufigen Schutz. Das Umweltministerium reicht anschließend die Flächenmeldungen an die EU-Kommission weiter, die dann nach einer Prüfung die Listen in den Natura 2000-Katalog aufnimmt.

Die Mitgliedstaaten weisen nach § 33 II BNatSchG die aufgenommenen Flächen als Schutzgebiete aus.

3.4 Übersicht über die Landschaftsplanungselemente

Im folgenden Abschnitt sollen die Elemente der Landschaftsplanung aufgelistet und nachfolgend erläutert werden.

Ebene	Titel	Inhalt
Bundesebene	Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002	Das Gesetz enthält den Rahmen für die Naturschutzgesetze und darüber hinaus unmittelbar wirkende Regelungen.
	Baugesetzbuch	
Landesebene	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG; i. d. F. d. Bek. vom 03.07.2007)	Landschaftsprogramm Plan im Maßstab 1:200.000-1:100.000
	Landschaftsplanung	Teil des Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Sächsisches Naturschutzgesetz
Regionale Ebene Regierungsbezirk/ Landkreisebene	Regionalplan Landschaftsrahmenplan (LRP)	
	Bebauungsplan	Ein Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) regelt die Art und Weise der möglichen Bebauung von parzellierten Grundstücken und die Nutzung der in diesem Zusammenhang stehenden von einer Bebauung frei zu haltenden Flächen.
Kommunale Ebene: Gemeinde bzw. Planungsverband	Flächennutzungsplan §1 Abs. 2 BauGB	Festlegung des Landschaftsplans Festlegung Grünordnungsplan
<i>Festlegung für Schutzgebiete:</i>	Pflege- und Entwicklungsplan	Karte im Maßstab 1:10.000-1:500

3.4.1 Schutzvorschriften auf nationaler Ebene

3.4.1.1 Bundesnaturschutzgesetz

Das bundesdeutsche Gesetz definiert in den Eingangsbestimmungen die Ziele und Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege und stellt den Zusammenhang zum europäischen Naturschutzprogramm "Natura 2000" her.

3.4.2 Schutzvorschriften auf Landesebene

3.4.2.1 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)

Das sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege definiert, gleich dem Bundesnaturschutzgesetz, in den Eingangsbestimmungen die Ziele und Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege auf Landesebene. Im Gesetz werden Schutzgebiete definiert sowie Nationalparks namentlich aufgelistet.

3.4.2.2 Landschaftsplanung

Grundsätzlich ist die Landschaftsplanung immer in die Planung anderer Planungsebenen und Planungskategorien eingebunden (z.B. die der Raumordnungspläne, Gebietsentwicklungspläne oder Flächennutzungspläne der unterschiedlichen Planungsträger).

In der Bundesrepublik Deutschland findet Landschaftsplanung auf mehreren Ebenen statt, wobei sie teilweise als Fachplanung der Regionalplanung gegenübergestellt ist, sich aber auch auf einzelne Schutzgebiete beziehen kann. Für bestimmte Planungen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft verursachen wie der Bau von Verkehrswegen, zur Rohstoffgewinnung (Steinbrüche, Kiesgruben), die Errichtung von Windkraftanlagen, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen und andere sind ökologische *Begleitplanungen* (meist in Form von landschaftspflegerischen Begleitplänen) erforderlich.

In Deutschland sind die Aufgaben der Landschaftsplanung in § 13 des BNatSchG 2002 geregelt:

- (1) Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.*
- (2) Die Länder erlassen Vorschriften über die Landschaftsplanung und das dabei anzuwendende Verfahren nach Maßgabe der §§ 13 bis 17.*

Weitere Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung nach §4 SächsNatSchG

- (1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten und in Text und Karten darzustellen. Hierzu sind*
 - 1. der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft zu analysieren und unter Beachtung der Ziele und Grundsätze nach § 1 zu bewerten,*
 - 2. Leitbilder für Naturräume und Landschaftseinheiten zu entwickeln und*
 - 3. auf dieser Grundlage die für den Planungsraum konkretisierten Ziele und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen als gesamträumliche Entwicklungskonzeption zu erarbeiten.*
- (2) Die Landschaftsplanung ist eine wesentliche Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft. Sie ist als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.*

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne)

§ 5 SächsNatSchG

- (1) *Die Grundlagen und die Inhalte der Landschaftsplanung sind für das Gebiet des Freistaates Sachsen und für das Gebiet jeder Planungsregion nach § 9 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen³⁷ in der jeweils geltenden Fassung als Fachbeitrag zusammenhängend darzustellen.*
- (2) *Die Inhalte der Landschaftsplanung nach § 5 Abs. 1 werden nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Raumordnungspläne nach § 2 SächsLPIG aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Im Übrigen werden sie den Raumordnungsplänen als Anlage beigefügt.*
- (3) *Die den Raumordnungsplänen nach Absatz 2 Satz 2 beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung sind in den Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen.*

Zuständigkeiten (§ 7 SächsNatSchG)

- (1) *Für das Gebiet des Freistaates Sachsen obliegen die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 der obersten Naturschutzbehörde und die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde als nach § 3 SächsLPIG für die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes zuständigem Planungsträger.*
- (2) *Für das Gebiet jeder Planungsregion nach § 9 SächsLPIG obliegen die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 2 den Regionalen Planungsverbänden als nach § 4 SächsLPIG für die Aufstellung der Regionalpläne zuständigen Planungsträgern. Dabei sind die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 in Abstimmung mit der nach § 43 Abs. 2 zuständigen Fachbehörde zu erfüllen. Die Darstellung nach § 5 Abs. 1 bedarf des Einvernehmens der höheren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens des Regionalen Planungsverbandes verweigert wird.*
- (3) *Die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen obliegt den Gemeinden.*
- (4) *Die den Regionalen Planungsverbänden übertragenen Aufgaben nach § 5 Abs. 1 sind Weisungsaufgaben und unterliegen der Aufsicht der obersten Naturschutzbehörde. Das Weisungsrecht ist beschränkt auf Vorgaben zum inhaltlichen Rahmen und zur Methodik der Landschaftsplanung.*

3.4.3 Schutzvorschriften auf kommunaler Ebene

3.4.3.1 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (1:50.000-1:25.000) ist die Umsetzung der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Dabei wird eine zielorientierte Erfassung und Bewertung der vorhandenen Schutzgüter vorgenommen. Die gesetzlichen Grundlagen sind die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze. Die wichtigste Grundlage für die Aufstellung eines LRP ist eine zuvor durchge-

³⁷ Landesplanungsgesetz - SächsLPIG vom 14. Dezember 2001, in: SächsGVBl. S. 716, 719

führte, flächendeckende Biotoptypenkartierung. Der Schwerpunkt wird im LRP auf die kartographische Darstellung gelegt. Der angesetzte Planungszeitraum beträgt meist 10 bis 15 Jahre.

3.4.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist Teil der Bauleitplanung und im Baugesetz verankert. Zu seinen Zielen gehören neben der städtebaulichen Strukturierung auch Belange des Naturschutzes. Der Plan gliedert Flächen nach ihrer Nutzung, so Flächen für Versorgungsanlagen und Gemeindebedarfseinrichtungen, überörtliche Verkehrsflächen (Autobahnen, Bundesstraßen und Ausfallstraßen), Grünflächen, Wasserflächen sowie landwirtschaftliche Flächen und Wald. Im Flächennutzungsplan werden des Weiteren auch Flächen für Nutzungsbeschränkungen, für Aufschüttungen, Abgrabungen und zur Gewinnung von Bodenschätzen und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgeführt.

Das Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist in Abschnitt 2.5.2 erläutert worden.

4. Auszug aus den Richtlinien der Welterbe-Konvention

4.1 Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens³⁸

§ 15. Unter voller Achtung der Souveränität der Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das Kultur- und Naturerbe befindet, erkennen die Vertragsstaaten des Übereinkommens das gemeinsame Interesse der internationalen Staatengemeinschaft an, zum Schutz dieses Erbes zusammenzuarbeiten. Die Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens sind dafür verantwortlich, Erfassung, Anmeldung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes, das sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen und bei diesen Aufgaben den anderen Vertragsstaaten Hilfe zu leisten, die darum ersuchen;

- Eine allgemeine Politik zu verfolgen, die dem Erbe eine Funktion im öffentlichen Leben gibt;
- Den Schutz des Erbes in umfassende Planungen einzubeziehen;
- Dienststellen für Schutz, Erhaltung und Präsentation des Erbes einzurichten;
- Wissenschaftliche und technische Untersuchungen durchzuführen, um Maßnahmen zur Bekämpfung der dem Erbe drohenden Gefahren zu entwickeln;
- Geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zum Schutz des Erbes zu treffen;
- Die Einrichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Präsentation des Erbes zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen;
- Vorsätzliche Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar ihr Erbe oder das eines anderen Vertragsstaats des Übereinkommens beschädigen, zu unterlassen;

Dem Komitee für das Erbe der Welt ein Verzeichnis der Güter vorzulegen, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignet sind (im Folgenden als „Vorschlagsliste“ bezeichnet);

Regelmäßig Beiträge an den Fonds für das Erbe zu zahlen, deren Höhe von der Generalversammlung der Vertragsstaaten festgesetzt wird;

Die Einrichtung nationaler Stiftungen und Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Zweck haben, Spenden für den Schutz des Welterbes anzuregen, zu erwägen und zu fördern;

Zugunsten des Fonds für das Erbe der Welt organisierte internationale Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mittel zu unterstützen;

Bildungs- und Informationsprogramme einzusetzen, um die Würdigung und Achtung des in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes durch die Völker der Vertragsstaaten zu stärken und die Bevölkerung über diesem Erbe drohenden Gefahren zu unterrichten;

Dem Komitee für das Erbe der Welt Angaben über die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens und den Erhaltungszustand der Güter zu machen

³⁸ Welterbe-Manual-Handbuch, 2006, S.148ff.

4.2 Richtlinien der UNESCO zur Umsetzung von Schutz und Verwaltung³⁹

96. Durch Schutz und Verwaltung der Welterbegüter sollte sichergestellt werden, dass der außergewöhnliche universelle Wert und die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder der Echtheit zum Zeitpunkt der Anmeldung erhalten oder in Zukunft verbessert werden.

97. Alle in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter müssen über ein angemessenes langfristiges Schutz- und Verwaltungssystem durch Gesetze, sonstige Vorschriften, institutionelle Maßnahmen oder Traditionen verfügen, das ihre Erhaltung gewährleistet. Dieser Schutz sollte auch angemessen festgelegte Grenzen umfassen. Ebenso sollten die Vertragsstaaten einen angemessenen Schutz des angemeldeten Gutes auf nationaler, regionaler, kommunaler und/oder traditioneller Ebene nachweisen. Sie sollten der Anmeldung geeignete Texte mit einer klaren Erläuterung der Art und Weise, in der das Gut geschützt wird, beifügen.

4.2.1 Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge

98. Maßnahmen durch Gesetze und sonstige Vorschriften auf nationaler und lokaler Ebene sollten den Erhalt des Gutes und seinen Schutz vor Entwicklungen und Veränderungen gewährleisten, die nachteilige Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert oder die Unversehrtheit und/oder die Echtheit des Gutes haben könnten. Die Vertragsstaaten sollten ferner die vollständige und wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen sicherstellen.

4.2.2 Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz

99. Die Festlegung von Grenzen ist ein wesentliches Erfordernis für die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der angemeldeten Güter. Grenzen sollten festgelegt werden, um sicherzustellen, dass der außergewöhnliche universelle Wert und die Unversehrtheit und/oder die Echtheit des Gutes vollständig zum Ausdruck kommen.

100. Für nach den Kriterien i bis vi⁴⁰ angemeldete Güter sollten die Grenzen so festgelegt werden, dass sie alle Gebiete und Merkmale umfassen, die den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes unmittelbar physisch zum Ausdruck bringen, sowie die Gebiete, die im Hinblick auf künftige Forschungsmöglichkeiten ein Potenzial bieten, zu einem solchen Verständnis beizutragen und dieses zu erhöhen.

101. Für nach den Kriterien vii bis x angemeldete Güter sollten die Grenzen sich an den Raumbedürfnissen derjenigen Lebensräume, Arten, Prozesse oder Erscheinungen orientieren, aufgrund derer sie in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wurden. Die Grenzen sollten ausreichende Gebiete unmittelbar angrenzend an das Gebiet von außergewöhnlichem universellem Wert einschließen, damit die schutzwürdigen Werte des Gutes vor den direkten Auswirkungen menschlichen Eindringens und der Ressourcennutzung außerhalb des angemeldeten Gebiets geschützt sind.

102. Die Grenzen des angemeldeten Gutes können mit einem oder mehreren vorhandenen oder geplanten Schutzgebieten wie Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten oder geschützten historischen Gebieten deckungsgleich sein. Während solche anerkannten Schutzgebiete verschiedene Verwaltungszonen umfassen können, genügen möglicherweise nur einige Zonen den Kriterien für die Eintragung.

³⁹ Welterbe-Manual-Handbuch, 2006, S.184ff., ebenso Nummerierung aus dem Welterbe-Manual-Handbuch, 2006, S.184ff. übernommen

⁴⁰ Vgl. Förderverein Montanregion Erzgebirge e.V. (Hrsg.), 2007, Realisierungsstudie.

4.2.3 Pufferzonen

103. *In allen Fällen, in denen es für die angemessene Erhaltung des Gutes erforderlich ist, sollte eine ausreichende Pufferzone vorgesehen werden.*

104. Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen. Das die Pufferzone bildende Gebiet sollte von Fall zu Fall mit Hilfe angemessener Mechanismen festgelegt werden. Einzelheiten über Größe, Merkmale und genehmigte Nutzungen einer Pufferzone sowie eine die genauen Grenzen des Gutes und seiner Pufferzone ausweisende Karte sollten der Anmeldung beigelegt werden.

105. Eine Erläuterung, inwiefern die Pufferzone das Gut schützt, sollte ebenfalls beigelegt werden.

106. wird keine Pufferzone vorgeschlagen, so sollte die Anmeldung eine Erklärung enthalten, weshalb keine Pufferzone erforderlich ist.

107. Auch wenn Pufferzone in der Regel nicht Bestandteil des angemeldeten Gutes sind, sollten Änderungen an der Pufferzone, die nach der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes des Welt vorgenommen werden, durch das Komitee für das Erbe der Welt genehmigt werden.

4.2.4 Verwaltungssysteme

108. Jedes angemeldete Gut sollte über einen angemessenen Verwaltungsplan oder ein anderes durch Unterlagen belegtes Verwaltungssystem verfügen, in dem erläutert wird, wie der außergewöhnliche universelle Wert eines Gutes erhalten werden kann, vorzugsweise durch Beteiligung der Bevölkerung.

109. Zweck eines Verwaltungssystems ist es, den wirksamen Schutz eines angemeldeten Gutes für gegenwärtige und künftige Generationen sicherzustellen.

110. Ein wirksames Verwaltungssystem hängt von Art, Merkmalen und Erfordernissen des angemeldeten Gutes und seines kulturellen und natürlichen Kontextes ab. Verwaltungssysteme können sich hinsichtlich des kulturellen Blickwinkels, der verfügbaren Mittel und anderer Faktoren unterscheiden. Sie können traditionelle Verfahren, vorhandene Planungsinstrumente auf städtischer oder regionaler Ebene und andere formelle und informelle Verfahren zur Planungskontrolle umfassen.

111. Bei Anerkennung der oben erwähnten Vielfalt könnten zu den allgemeinen Elementen eines wirksamen Verwaltungssystems gehören:

- a) ein von allen Akteuren geteiltes umfassendes Verständnis des Gutes;
- b) ein Zusammenspiel von Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung;
- c) die Beteiligung von Partnern und Akteuren;
- d) die Zuteilung der erforderlichen Mittel;
- e) der Aufbau von Kapazitäten;
- f) eine den Regeln der Rechenschaftspflicht entsprechende, transparente Beschreibung der Funktionsweise des Verwaltungssystems.

112. Zu einer wirksamen Verwaltung gehört auch ein Zusammenspiel langfristiger und alltäglicher Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Präsentation des angemeldeten Gutes.

113. Zudem hat das Komitee für das Erbe der Welt im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens ein Verfahren zur reaktiven Überwachung und ein Verfahren zur regelmäßigen Berichterstattung eingeführt.

114. Im Fall von Sammelgütern ist ein Verwaltungssystem oder sind Verfahren zur Gewährleistung einer koordinierten Verwaltung der einzelnen Komponenten von grundlegender Bedeutung und sollten in der Anmeldung durch Unterlagen belegt werden.

115. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass es zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Gut zur Prüfung durch das Komitee für das Erbe der Welt angemeldet wird, keinen Verwaltungsplan beziehungsweise kein anderes Verwaltungssystem gibt. Der betreffende Vertragsstaat sollte angeben, wann ein solcher Verwaltungsplan oder ein solches Verwaltungssystem vorliegen wird und wie er die für die Erarbeitung und Durchführung des neuen Verwaltungsplans oder -systems erforderlichen Mittel aufzubringen gedenkt. Der Vertragsstaat sollte auch andere Unterlagen vorlegen (z.B. Maßnahmenpläne), nach denen sich die Verwaltung der Stätte bis zur Fertigstellung des Verwaltungsplans richtet.

116. Ist der charakteristische Wert eines angemeldeten Gutes durch menschliches Handeln bedroht und entsprechen sie doch den Kriterien und den Bedingungen der Echtheit und Unversehrtheit, die unter den Nummer 78-95 dargelegt sind, so sollte zusammen mit dem Anmeldevorgang ein Plan vorgelegt werden, in dem die erforderlichen Abhilfemaßnahmen dargestellt werden. Werden die vom anmeldenden Vertragsstaat vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der von diesem Vertragsstaat genannten Frist durchgeführt, so zieht das Komitee die Streichung des Gutes aus der Liste nach Maßgabe des beschlossenen Verfahrens in Betracht.

117. Die Vertragsstaaten sind verantwortlich für die Durchführung wirksamer Verwaltungsmaßnahmen für ein Welterbegut. Die Vertragsstaaten sollten dies in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltern der Güter, der für die Verwaltung zuständigen Stelle und anderen Partnern und Akteuren bei der Verwaltung des Gutes tun.

118. Das Komitee empfiehlt, dass die Vertragsstaaten das Thema Risikovorbeugung in ihre Verwaltungspläne und Ausbildungsstrategien für die Welterbestätten aufnehmen.

4.2.5 Nachhaltige Nutzung

119. Eine Vielzahl bereits erfolgreicher oder vorgeschlagener Nutzungen von Welterbegütern ist möglich, sofern sie ökologisch und kulturell sind. Der Vertragsstaat und die Partner müssen sicherstellen, dass eine solche nachhaltige Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert, die Unversehrtheit und/oder Echtheit des Gutes hat. Ferner sollte jede Form der Nutzung ökologisch und kulturell nachhaltig sein. Bei einigen Gütern wäre eine Nutzung durch den Menschen nicht angemessen.

4.3. Wiener Memorandum zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften⁴¹

Ziel: zeitgenössische Architektur mit der Erhaltung historischer Bauten in Einklang zu bringen.

⁴¹ Welterbe-Manual-Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland. Bonn 2006, S.108ff.

Einführung des Begriffs „historische Stadtlandschaften“: mit dem Begriff wurde eine Ausweitung bestehender Konzepte geschaffen und weitere Aspekte wie Kohäsion, Werte und Kontinuität können mit einbezogen werden.

Die historische Stadtlandschaft ist ein Ausdruck für den Wandel kultureller und sozialer Werte im Laufe der Zeit.

Die Erhaltung der historischen Stadtlandschaft muss Ziel von Stadtplanung und -entwicklung sein. Sie braucht eine längerfristige Perspektive und den Dialog unter allen Beteiligten.

Es soll eine ausgewogene Verbesserung der Lebensbedingungen in Harmonie mit der Erhaltung der historischen Stadtlandschaft angestrebt werden.

Die UNESCO fordert, dass die geplanten Bauprojekte auf Maßstab, Volumen und Höhe sowie auf die Stadtsilhouette Rücksicht nehmen,

- dass auf die Qualität in der Gestaltung des öffentlichen Raumes geachtet wird,
- dass die wirtschaftliche Dimension nicht vorherrschend wird, sondern mit dem Erhaltungsprozess in Einklang steht.

Prinzipien des Wiener Memorandum zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften:

Die kontinuierlichen Veränderungen der funktionellen Nutzung, der Sozialstruktur, des politischen Kontextes und der wirtschaftlichen Entwicklung, die sich in Form von baulichen Eingriffen in der historischen Stadtlandschaft zeigen, können als Teil der Tradition der Stadt anerkannt werden. Sie erfordern eine Vision der Stadt als Ganzes, mit zukunftsorientiertem Handeln der Entscheidungsträger und einem Dialog mit den anderen beteiligten Akteuren und Interessenvertretern.

Die zentrale Herausforderung der zeitgenössischen Architektur in der historischen Stadtlandschaft besteht darin, auf die Dynamik der Entwicklung in einer Weise zu reagieren, die sozio-ökonomische Veränderungen und Wachstum erleichtert und gleichzeitig das überlieferte Stadtbild und seine landschaftliche Einbettung respektiert. Lebendige historische Städte, insbesondere Welterbe-Städte, erfordern eine Stadtplanungs- und Managementpolitik, in der die Erhaltung eine grundlegende Schlüsselrolle einnimmt. In diesem Prozess dürfen die von verschiedenen Faktoren bestimmte Authentizität und Integrität der historischen Stadt nicht gefährdet werden.

Ein zentrales Anliegen der physischen und funktionellen Eingriffe ist die Erhöhung der Lebensqualität und Produktionseffizienz durch eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Erholungsmöglichkeiten. Die Anpassung an die Nutzungsinteressen darf den Fortbestand der Werte, die Charakteristik und die Bedeutung des historischen Stadtgefüges und der historischen Stadtform nicht gefährden. Dies bedeutet nicht nur die Verbesserung technischer Standards, sondern auch die Sanierung und zeitgenössische Entwicklung des historischen Umfelds, basierend auf einer angemessenen Bestandsaufnahme und Bewertung seiner Werte, sowie eine Ergänzung durch qualitativ hochwertige kulturelle Ausdrucksformen.

Die Generalversammlung – in anbetracht der Herausforderungen zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften – ruft Entscheidungsträger aus Politik, Stadtplanung und -Entwicklung, Architekten, Konservatoren, Eigentümer, Investoren und betroffene Bürger zur Zusammenarbeit auf, um das städtische Erbe zu erhalten und dabei die Modernisierung und Entwicklung der Gesellschaft in einer kulturell und historisch sensiblen Weise zu berücksichtigen, um somit Identität und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Sie regt eine Erhöhung der Lebensqualität in historischen Städten durch die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Erholungsmöglichkeiten an, ohne dass bei der Anpassung an die Nutzungsinteressen der Fortbestand der Werte, die Charakteristik und die Bedeutung des historischen Stadtgefüges und der historischen Stadtform gefährdet werden;

Sie betont die Notwendigkeit, zeitgenössische Architektur angemessen in die historische Stadtlandschaft zu integrieren, und unterstreicht die Wichtigkeit, bei der Planung zeitgenössischer

Eingriffe Studien zur Analyse der Auswirkungen auf die kulturellen, visuellen und anderen Werte heranzuziehen;

Sie fordert die Vertragsstaaten der Welterbekonventionen auf, die Prinzipien des Wiener Memorandums in ihre Planungs- und Erhaltungsgrundsätze aufzunehmen;

Sie regt die Vertragsstaaten der Welterbekonventionen an, das Konzept historischer Stadtlandschaften bei ihren Nominierungen und bei der Erarbeitung von Managementplänen für Güter, die zur Eintragung in die Welterbeliste nominiert worden sind, zu berücksichtigen

Historische Stadtlandschaft ist gemäß der UNESCO-Empfehlung über den Schutz historischer Anlagen und ihre Rolle in der Gegenwart (1976) auf ein Ensemble von Gebäudegruppen, Strukturen und Freiflächen in ihrem natürlichen und ökologischen Kontext, einschließlich archäologischer und paläontologischer Stätten, die über einen relevanten Zeitraum hinweg menschliche Siedlungen in einem städtischen Umfeld darstellen und deren Kohäsion und Wert aus archäologischer, architektonischer, prähistorischer, historischer, wissenschaftlicher, ästhetischer, soziokultureller oder ökologischer Sicht anerkannt sind. Diese Landschaft hat die moderne Gesellschaft geprägt und ist von großer Bedeutung für unser Verständnis darüber, wie wir heute leben.

4.3.1 Grundsätze und Ziele

Die kontinuierlichen Veränderungen der funktionellen Nutzung, Sozialstruktur, des politischen Kontexts und der wirtschaftlichen Entwicklung, die sich in Form von baulichen Eingriffen in der historischen Stadtlandschaft zeigen, erfordern ein zukunftsorientiertes Handeln der Entscheidungsträger und einen Dialog mit weiteren beteiligten Akteuren.

Die zentrale Herausforderung der zeitgenössischen Architektur in der historischen Stadtlandschaft besteht darin, auf die Entwicklungsdynamik zu reagieren, um einerseits sozioökonomische Veränderungen und Wachstum zu ermöglichen und andererseits gleichzeitig das überlieferte Stadtbild und sein Umfeld zu respektieren. Lebendige historische Städte, insbesondere Welterbestädte, brauchen eine Stadtplanungs- und Managementpolitik, die Erhaltung zu einem zentralen Thema macht. In diesem Prozess, dürfen die Authentizität und Integrität der historischen Stadt, die von verschiedenen Faktoren bestimmt sind, nicht kompromittiert werden.

Die Zukunft unserer historischen Stadtlandschaft erfordert gegenseitiges Verständnis zwischen Politikern, Stadtplanern, Stadtentwicklern, Architekten, Umweltschützern, Objekteigentümern, Investoren und den betroffenen Bürgern, die alle zusammenarbeiten, um das städtische Erbe zu erhalten und dabei gleichzeitig die Modernisierung und Entwicklung der Gesellschaft in kulturell und historisch sensibler Art und Weise berücksichtigen und somit Identität und sozialen Zusammenhalt stärken.

Zentrales Anliegen der physischen und funktionellen baulichen Eingriffe ist die Hebung der Lebensqualität durch eine Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Freizeitbedingungen und Adaptierung der Nutzung ohne Kompromittierung bestehender Werte, die vom Charakter und der Bedeutung des historischen Stadtgefüges herrühren. Das umfasst nicht nur die Verbesserung der technischen Standards, sondern auch eine Sanierung und zeitgenössische Entwicklung des historischen Umfelds, basierend auf einer angemessenen Bestandsaufnahme und Bewertung seiner Werte, aber auch die Ergänzung durch qualitätvolle kulturelle Ausdrücke.

4.3.2 Leitlinien für das Erhaltungsmanagement

Entscheidungen zugunsten von baulichen Eingriffen und zeitgenössischer Architektur in historischen Stadtlandschaften erfordern sorgfältige Überlegungen, eine in kultureller und historischer Weise sensible Vorgehensweise, Fachwissen und Konsultationen mit Akteuren. Ein Prozess dieser Art berücksichtigt entsprechende, angemessene Vorgehensweisen in individuellen Fällen,

untersucht den räumlichen Zusammenhang zwischen Alt und Neu und respektiert gleichzeitig die Authentizität und Integrität des historischen Stadtgefüges, der Baubestände und Kontexte.

Wesentlicher Faktor im Planungsprozess ist, dass Chancen und Risiken zeitgerecht erkannt und formuliert werden, um einen ausgewogenen Entwicklungs- und Gestaltungsprozess sicherzustellen. Basis jedes baulichen Eingriffs ist die umfassende Bestandsaufnahme und Analyse der historischen Stadtlandschaft, um dadurch Werte und Bedeutung zum Ausdruck zu bringen. Die Überprüfung der langfristigen Folgen und der Nachhaltigkeit der geplanten baulichen Eingriffe ist ein fester Bestandteil des Planungsprozesses und dient zum Schutz des historischen Stadtgefüges, des Baubestands und des Kontexts.

Unter Berücksichtigung der grundlegenden Definition (gemäß Artikel 6 des Wiener Memorandums), sollten Stadtplanung, zeitgenössische Architektur und Erhaltung der historischen Stadtlandschaft alle Formen pseudohistorischer Gestaltung vermeiden, da diese eine Verleugnung des Historischen und des Zeitgenössischen darstellen. Es soll nicht eine historische Sicht die andere verdrängen, da Geschichte ablesbar bleiben muss, während die kulturelle Kontinuität mittels qualitativvoller baulicher Eingriffe das höchste Ziel ist.

4.3.3 Leitlinien für die Stadtentwicklung

Ethische Standards und der Anspruch auf eine qualitätvolle Gestaltung und Ausführung, die auf den kulturell-historischen Kontext Rücksicht nehmen, sind Voraussetzungen für den Planungsprozess. Hochwertige Architektur in historischen Zonen sollte die gegebenen Maßstäbe entsprechend berücksichtigen, insbesondere im Bezug auf Gebäudevolumen und Höhen.

Zur Erhaltung von Welterbeensembles gehört auch die Gestaltung von Freiflächen: besondere Beachtung sollte dabei zum Beispiel der Funktionalität, den Maßstäben, den Materialien, der Beleuchtung, der Straßenausstattung, der Werbung und der Begrünung geschenkt werden. Stadtplanung und Infrastruktur in historischen Zonen muss alle Maßnahmen berücksichtigen, um das historische Stadtgefüge, den Baubestand und Kontext zu respektieren und die negativen Auswirkungen von Verkehrsfluss und Parkräumen zu entschärfen.

Stadtbild, Dachlandschaft, die wichtigsten Sichtachsen, Bauland und Bauweisen sind feste Bestandteile der Identität der historischen Stadtlandschaft. Hinsichtlich der Erneuerung dienen die historische Dachlandschaft und das ursprüngliche Bauland als Basis für Planung und Gestaltung.

Grundsätzlich müssen Proportion und Gestaltung in die jeweilige Art der historischen Struktur und Architektur passen und auch die Entkernung von schützenswerten Bausubstanzen ("Fassadismus") ist kein geeignetes Mittel eines baulichen Eingriffs. Mit besonderem Augenmerk sollte garantiert werden, dass die Entwicklung von zeitgenössischer Architektur in Welterbestätten zu den Werten der historischen Stadtlandschaft komplementär ist und sich in Grenzen hält, um den historischen Charakter der Stadt nicht zu kompromittieren.

4.3.4 Wege und Mittel

Der Umgang mit den dynamischen Veränderungen und Entwicklungen in historischen Stadtlandschaften des Welterbes umfasst entsprechende Gesetze, Vorschriften, Instrumente und Verfahren, die in einem Managementplan gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Welterbekonvention formalisiert werden.

Die Entwicklung und Umsetzung eines Managementplans für historische Stadtlandschaften verlangt die Beteiligung eines interdisziplinären Expertenteams und auch eine rechtzeitig beginnende umfassende öffentliche Erhebung.

Das Qualitätsmanagement der historischen Stadtlandschaft zielt auf eine dauerhafte Erhaltung und Verbesserung der räumlichen, funktionellen und gestaltungsspezifischen Werte ab. Insofern

muss der Kontextualisierung zeitgenössischer Architektur in historischen Stadtlandschaften besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Wirtschaftliche Aspekte der Stadtplanung sollten an die Ziele einer langfristigen Erhaltung des Welterbes gebunden sein.

Historische Gebäude, Freiflächen und zeitgenössische Architektur tragen maßgeblich zu den Werten einer Stadt bei, da sie den Charakter der Stadt prägen. Zeitgenössische Architektur kann für Städte ein starkes Wettbewerbsinstrument sein, da sie Bewohner, Touristen und Kapital anzieht. Historische und zeitgenössische Architektur sind ein Gewinn für die Bevölkerung, da sie pädagogischen Zwecken, der Erholung und dem Tourismus dienen und den Marktwert von Grundstücken sichern sollten.

4.3.5 Empfehlungen

Die folgenden Überlegungen werden an das Welterbekomitee gerichtet:

A) Hinsichtlich der historischen Stadtgebiete, die sich bereits auf der Welterbeliste befinden, müssen das Konzept der historischen Stadtlandschaft und die Empfehlungen dieses Memorandums bei der Bewertung jeder potentiellen oder konkreten Auswirkung auf die Integrität des Welterbeobjekts berücksichtigt werden. Diese Prinzipien sollten anhand von Plänen weiterentwickelt werden, die spezielle Maßnahmen zum Schutz historischer Stadtlandschaften enthalten.

B) Bei der Erwägung der Aufnahme von neuen Objekten und Ensembles historischer Stadtgebiete in die Welterbeliste wird empfohlen, das Konzept der historischen Stadtlandschaft in den Nominierungs- und Evaluierungsprozess mit einzubeziehen.

C) Die UNESCO wird eingeladen die Möglichkeit der Formulierung einer neuen Empfehlung zu überlegen, um die bestehenden Empfehlungen mit dem Thema historischer Stadtlandschaften zu vervollständigen und zu aktualisieren, unter besonderer Bezugnahme auf die Kontextualisierung von zeitgenössischer Architektur, und diese dann zu einem späteren Zeitpunkt der UNESCO-Generalkonferenz vorzulegen.

5. Quellen

Literatur

Deutsche UNESCO-Kommission: Welterbe-Manual-Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland. Bonn 2006.

Dürr, Hansjochen; Ebner, Anette: Baurecht Sachsen. Baden-Baden 2005.

Martin, Dieter; Schneider, Andreas, Wecker, Lucia, Bregger, Hans-Martin: Sächsisches Denkmalschutzgesetz. (Sächs.DSchG) Kommentar. Wiesbaden 1999.

Martin, Dieter J. ; Krautzberger, Michael mit Deutsche Stiftung Denkmalschutz (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege- einschließlich Archäologie: Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung. München 2004.

Mayerhofer, Brigitte (Red.): Die historischen Altstädte Stralsund und Wismar – Welterbeantrag. Stralsund, Putbus 2000.

Portz, Norbert; Runkel, Peter: Baurecht für die kommunale Praxis: Grundzüge des gesamten öffentlichen und privaten Baurechts. 2. überarb. und erw. Aufl. Berlin 1994.

Ringbeck, Birgitta: Managementpläne für Welterbestätten. Ein Leitfaden für die Praxis. Hrsg. v. d. Deutschen UNESCO-Kommission. Bonn 2008.

Runkel, Peter (Hrsg.): Baugesetzbuch. 10. Auflage, Köln 2007.

Staatsministerium für Umwelt- und Landesentwicklung (Hrsg.): Eine Einführung in die Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung. In: Materialien zur Landesplanung, 1, Dresden 1996.

Internetadressen

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO)

www.unesco.org

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.

www.unesco.de

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

<http://www.denkmalpflege.sachsen.de/>

Landesamt für Archäologie Sachsen

<http://www.archsax.sachsen.de/lmv/>

Bundesamt für Naturschutz

www.bfn.de/

Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Umwelt:

www.umwelt.sachsen.de/lflug/natur-landschaftsschutz_436.html

Gesetzliche Grundlagen für Sachsen (aktuelle Gesetzessammlung)

<http://www.revosax.sachsen.de/>

Impressum

Projektgruppe Montanregion Erzgebirge

Institut für Wissenschafts- und Technikgeschichte (IWTG)

TU Bergakademie Freiberg

Fuchsmühlenweg 9

D-09599 Freiberg

Autoren:

Prof. Dr.phil.habil. Helmuth Albrecht

Dipl.-Ind.Arch. Jane Gradtke

Dipl.-Geol.(FH) Jens Kugler